

zahlungen dürfen nur während 2 von der Urbarial-Ablösungs-Kommission zu bestimmenden Monaten geschehen."

Ja oder nein?
(Majorität dafür.)

§. 93.

Die Ablösungskasse hat ihre Rechnung jährlich durch die Provinzial-Kommission an die steiermärkische Ständeversammlung zu legen, und der Provinzial-Landtag deren Resultate zu veröffentlichen.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung?
Suggiß. Nein.

Neupauer. Ich erlaube mir, zu fragen, wer soll denn die Provinzial-Kommission sein, da die Urbarial-Ablösungs-Kommission wohl früher wird aufgelöst sein, bevor 42 Jahre vorüber sind.

Wasserfall. Die Ablösungs-Kommission wird aufgelöst, daher, glaube ich, sollten die Worte "durch die Provinzial-Kommission" weggelassen werden.

Neupauer. Dann wird die permanente ständische Behörde da sein.

Kopotar. Ich möchte fragen, wohin und wie hat denn der Verpflichtete sein Geld zu erlegen?

Präsident. Mit der Grundsteuer, wohin er die zahlt. Also, meine Herren, sind Sie mit dem §. einverstanden mit Auslassung der Worte: "durch die Provinzial-Kommission"?

Ja oder nein?
(Mehrheit dafür.)

§. 94.

Die nach §. 65 zu ernennende Kommission hat ebenfalls die Instruktion über die Organisirung des Beamtenkörpers und das Geschäftsverfahren der Urbarial-Ablosungskasse zu entwerfen.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung?
Suggiß. Nein.

Wasserfall. Das Wort "ebenfalls" könnte hier wegbleiben.

Präsident. Ja, sind Sie damit einverstanden?
(Mehrheit dafür.)

§. 95.

Nach Auflösung der Provinzial-Ablosungs-Kommission geht die Urbarialkasse in die Verwaltung der Provinzial-Stände über.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung?
Suggiß. Nein.

Kottulinsky. Das steht in Verbindung mit dem §. 93, wo wir die Worte: "durch die Provinzial-Kommission" gestrichen haben. In diesem §. (93) wurde bestimmt und vorausgesetzt, daß, so lange die Provinzial-Kommission besteht, die Rechnungslegung an die Stände zu gehen habe. Ich glaube daher, daß man den Zusatz in diesem §., da er bereits gestrichen wurde, wieder hinzusetzen soll.

Neupauer. Ich glaube, die Urbarialkasse soll immer in der Verwaltung der Stände sein.

Wasserfall. Das glaube ich auch, sie soll schon ursprünglich unter die Stände und den Landtag gestellt werden.

Neupauer. Der §. 95 könnte dann ja ganz wegbleiben.

Kottulinsky. Vielleicht würde der §. so heißen können: "Die Urbarialkasse steht unter der Verwaltung der Provinzialstände", indem man alles Andere wegläßt.

Präsident. Meine Herren, sind Sie mit dieser Abänderung des §. 95 einverstanden? Ja oder nein?
(Majorität dafür.)

Präsident. Meine Herren, da es bald 2 Uhr ist, so ist es nicht mehr der Mühe werth, daß wir einen neuen Abschnitt anfangen.



XXXV. Sitzung am 27. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Das Landtagsprotokoll der 33. Sitzung wird gelesen, wobei sich kein Anstand ergibt.

Wasserfall. Ehe wir weiter gehen, habe ich an Hrn. Präsidenten eine Bitte zu stellen. Wir haben jetzt eigentlich die ganze Urbarialfrage berathen; was jetzt noch kommt, ist zwar mit dem Ablösungsgeschäfte zusammenhängend, aber kein Gegenstand einer Ablösung. Am Schluß muß ich noch etwas in Erinnerung bringen, was mir sehr wichtig und als Pflicht erscheint. Ein jedes Gesetz, was gemacht wird, muß, wenn wir an die Zukunft denken, doch eine praktische Wirkung äußern. Das berathene Gesetz soll von 1. Jänner 1849 schon in Wirksamkeit treten, weil Se. Majestät im Patente vom 11. April d. J. es ausgesprochen hat; allein wenn dieses Gesetz zum wirklichen Gesetze und vom Staate sanctionirt werden soll, damit es am 1. Jänner in Wirksamkeit treten kann, so müssen früher die Vorhebungen und Liquidationen beendigt sein. Ich habe darüber mit sachverständigen Männern gesprochen, wie lange das dauern sollte, und sie haben mir gesagt, daß es immerhin mehrere Jahre dauern sollte, einige meinten, daß es 3 Jahre, andere sagen, daß es 5 Jahre hergeben würde, weil insbesondere die Zehenterhebungen, nämlich das Aus-

ziehen der zehentpflichtigen Parzellen aus dem Cataster sehr zeitraubend sein sollen, was soll aber durch diese Jahre geschehen? Geschieht nichts, so ist ein Unglück von beiden Seiten unvermeidlich; es werden die Dominien diese Zeit schwerlich moralisch erleben, sie werden nicht im Stande sein, durch die 3 — 5 Jahre ihren Verpflichtungen nachzukommen, die Gläubiger oder nur deren Interessen zu decken; es werden Concurrenzen und Executionen eintreten, wir werden unglückliche Familien im Masse bekommen. Das nämliche Unglück wird beim Landvolke entstehen; denn wenn der Bauer durch 3 — 5 Jahre nichts bezahlt hat, so wird sich ein solcher Rückstand an Urbarialsteuer häufen, daß, wenn das Gesetz erst nach 5 Jahren in Wirksamkeit treten sollte, der Unterthan schon 4 rückständige Jahre hat. Er muß also eine 4fache Urbarialsteuer als Rückstand erlegen, und im 5. Jahre mit der currenten Gebühr anfangen. Ich glaube, wenn kein augenblickliches Provisorium getroffen wird, so wird dieses Gesetz von beiden Seiten keine segensreiche Wirkung hervorbringen; ich habe schon angetragen, und ich glaube, es ist unvermeidlich, daß unter einem mit der Bestätigung, Modifizirung oder Abänderung dieses Entwurfes auch ein Provisorium eintreten

soll, und daß wir berufen sind, über das Provisorium zu sprechen, weil es im innigen Zusammenhange mit der Frage der Ablösung steht. Die Art des Provisoriums ist am leichtesten so auszuführen: Es soll vom Zeitpunkte an, als dieses Gesetz, entweder wie es hier ist, oder vom Reichstage modifizirt, Kraft erlangt, vom 1. Jänner 1849, wie es vorgeschrieben ist, bis zu dem Zeitpunkte, als die Urbarialsteuer nach Erhebungen geregelt sein wird, der unterthänige Grundbesitzer provisorisch und vorschußweise die Hälfte der Grundsteuer als Vorschuß an die Herren Stände bezahlen. Aus diesem Fonde sollen die Dominien verhältnißmäßig entschädigt werden, aber ebenfalls vorschußweise mit Vorbehalt der spätern Nichtigstellung und Rückentschädigung. Es tritt hier das Verhältniß ein, daß das Provisorium nicht durch genaue Darstellung jener Bezüge, welche die Dominien zu bekommen haben, sondern durch Fassionen, die sich dadurch ergeben könnten, daß sich dieselben die Dominien aus ihren Rentbüchern selbst verfassen, die Dominien entschädigt. Auf diese Weise wird es dann möglich, daß die Dominien ihre Verpflichtungen doch erfüllen können, auf der andern Seite leidet der Unterthan keinen Schaden, sondern er ist auch vor der lästigen Zahlung der Rückstände geschützt. Sollten die Grundsätze der Ablösung von Seite des Staates dann wie immer geändert werden, so ist doch so viel gewiß, daß Se. Majestät ausgesprochen hat, daß die Ablösung nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen soll; a conto dieser Entschädigung können nun diese Vorschüsse geleistet werden, und zwar nach meinem Antrage mit der halben Grundsteuer; dadurch werden die Rechte der Unterthanen nicht gefährdet, und die Herrschaften werden nicht moralisch zu Grunde gehen. Mein Antrag ist daher, 1. daß unter einem mit der Bestätigung oder Modifizirung dieses Entwurfes ein Provisorium eintrete, und 2. in der Art geschehe, daß die Unterthanen die Hälfte der Grundsteuer an die Stände bezahlen, welche diesen Betrag in die Urbarial-Ablösungskasse hinterlegen, aus welcher die Dominien nach ihren Fassionen verhältnißmäßige Beträge als Vorschüsse beziehen.

Scheucher, Ich bin mit dem Hrn. Dr. v. Wasserfall vollkommen einverstanden; bitte aber, daß da Modifikationen eintreten möchten, wo Abfindungen bereits vorausgegangen sind; da kann man nicht fordern, daß der Unterthan die halbe Grundsteuer erlege.

Berdtitsch, Ich bin ganz einverstanden mit dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall, nur bemerke ich, daß man uns genau mittelst Rechnung nachweise, wie groß eigentlich das ständische Vermögen ist, um zu ersehen, was aus demselben kann bestritten werden, die Interessen desselben könnten zur Bezahlung der Vorschüsse verwendet werden, und was nicht daraus bestritten werden könnte, das wollen die Unterthanen geben.

Steinrießer, Ich bin nicht mit Hrn. Dr. v. Wasserfall einverstanden. Es ist dort vorgekommen, daß es eine schwierige Erhebung des Zehentes aus dem Cataster sei; der Zehent soll aber nicht aus den Catastralakten ausgewiesen werden, sondern es ist nur der rektifizirte Zehent abzulösen, und dieser wird aus den Urkunden erwiesen.

Wasserfall, Das ist richtig, aber es war nicht so gemeint, sondern, wenn der rektifizirte Zehent auszurechnen ist, so muß jede Parzelle in den Catastralmappen nachgesucht werden, und das macht ungeheure Mühe, da nach dem neuen Cataster die Grundstücke nicht mehr so wie nach dem Josephinischen einen Bulgarnamen haben, sondern die Parzellen nur numerirt sind; diese müssen dann aus den Mappen, den Landkarten zusammengesetzt werden, das macht ungeheure Mühe. Ich habe mit mehreren Herren gesprochen, welche mit dem Cataster zu thun hatten, und sie haben alle gesagt, daß die Liquidation von ganz Steiermark nach diesem Gesetze viele Jahre werde in Anspruch nehmen.

Steinrießer, Ich bin mit Vorauszahlung nicht einverstanden; denn es könnten viele vorauszahlen, die aber hintendrein nichts schuldig sind.

Präsident, Wenn sie zu viel gezahlt haben, so bekommen sie es ja zurück.

Kalchberg, Ich bin mit der Einführung des Provisoriums einverstanden, indem es sonst unmöglich sein wird, daß die Dominien ohne solche Vorschüsse bis zu dem Zeitpunkte, in welchem möglicher Weise eine Entschädigung Statt finden wird, ihren Verpflichtungen nachkommen werden. Aber der Betrag des Vorschusses aus der halben Grundsteuer, welche dormalen eine Summe von 650,000 fl. ausmacht, wäre für ganz Steiermark ein geringer Betrag und den Dominien keine wesentliche Aushilfe. Insbesondere erkläre ich mich gegen die Vertheilung dieses Vorschusses auf Grundlage neuer Fassionen, diese Fassionen wären mit vielen Umständenlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden, sie wären nicht bloß zeitraubend für die Dominien, sondern auch, wenn diese geprüft werden sollen, wäre das gewöhnliche Buchhaltungspersonale nicht ausreichend, es müßte ein eigenes Personale oder eine eigene Kommission angestellt werden. Diese Fassionen nicht zu prüfen, halte ich nicht für zulässig, da es jedem Dominium freisteht, auszuweisen, was ihm gerade gefällig ist, und wir nur im Vertrauen, daß die Dominien nicht mehr ausweisen, als sie wirklich besitzen, diese Vorschüsse geben müßten. Die Prüfung ganz zu beseitigen, ist nicht zulässig, die Vornahme derselben aber mit großer Schwierigkeit verbunden. Für den Zweck, den wir hier beabsichtigen, nämlich den Herrschaften nur eine einstweilige Unterstützung zukommen zu lassen, scheint mir der Maßstab zur Vertheilung auf Grundlage der Dominikal-Kontribution zureichend; dieser Maßstab ist bei jeder Herrschaft vorgeschrieben, und bekannt für das ganze Land; wir können augenblicklich mit der Vertheilung vorgehen, der Anfang könnte schon in 8 Tagen geschehen, während, wenn wir Fassionen abwarten müssen, erst dann mit der Vertheilung vorgehen können, wenn alle eingelangt und allenfalls nur oberflächlich censurirt sind. Es kann früher das Verhältniß der Ziffern zwischen den Dominien nicht angegeben werden, bis alle Fassionen eingelegt sind; wenn ein einziges Dominium saumselig wäre, oder eine Fassion zur Ergänzung zurückgeschickt würde, so könnte keine Herrschaft noch etwas bekommen, indem dieß die ganze Vertheilung aufhalten würde; ich sehe kein Hinderniß, die schon bekannte Ziffer der Dominikal-Kontribution zum Anhaltspunkte zur Vertheilung des Vorschusses anzunehmen. Ich glaube, daß es überhaupt nothwendig sein dürfte, daß den Dominien insbesondere die Landgerichtspflege und die politische Verwaltung abgenommen werde, daß dafür jetzt sogleich ein bestimmter Termin von der Staatsverwaltung gegeben werde; hat man sich hinsichtlich der Urbariallasten ausgesprochen, daß sie mit 1. Jänner 1849 aufzuhören haben, so kann man sich aussprechen, daß die politische Verwaltung und die Verwaltung des Strafrechtes auch schon am 1. Jänner 1849 in die landesfürstliche Admini ration überzugehen habe, da die Dominien auch in moralischer Beziehung nicht mehr den nöthigen Einfluß besitzen, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten. Man wird mir einwenden, Gerichte sind nicht so schnell organisiert, allein wir befinden uns in einem außerordentlichen Zustande, und dafür gehören auch außerordentliche Mittel, und es ist nothwendig, daß mit Energie vorgegangen werde, und dafür sprechen auch alle Gründe. Wir haben jetzt ein Ministerium, und insbesondere einen Justizminister, dem die nöthige Energie zuzutrauen ist; es könnte hier geschehen, wie in andern Ländern, wie z. B. in Baiern, wo ausgesprochen wurde, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit mit 1. Oktober oder November schon heuer aufzuhören hat; dieß könnte auch bei uns gut ausgeführt werden, wenn die Staatsverwaltung die

früher bei den Dominien angestellten Beamten behält, ohne neue Gerichte in's Leben zu rufen, die Staatsverwaltung darf nur die Beamten, die bei den Dominien angestellt sind, provisorisch als Staatsbeamte übernehmen, und durch dieselben die Administration fortführen lassen; die Dominien müßten nur erklären, daß sie bereit sind, die nöthigen Lokalitäten für Kanzlei und Arreste zu dem Behufe zu übergeben. Dieses hätte nur hinsichtlich der politischen Verwaltung und der Strafgerichtspflege einzutreten, da ich glaube, daß die Dominien mit der Ausübung der Ortsgerichte nicht in einer so beengten Lage sind, und die Beamten zur Administration für ihre Bezüge und Grundstücke u. s. w. nöthwendig haben. Mein Antrag ist daher auch, daß ein Provisorium eingeführt werde, ich bin auch einverstanden, daß die halbe Grundsteuer zum Maßstabe der Einzahlung angenommen werde, obwohl, wie ich glaube, diese Entschädigung nur sehr ungenügend sein wird, ich glaube aber, daß keine Fassion soll eingelegt werden, sondern nur die Vertheilung nach der Dominikal-Kontribution Statt finden soll; ich stelle aber ferner den Antrag, daß die Staatsverwaltung die politische Administration und die Strafgerichtspflege mit einem bestimmten Tage übernehmen soll. Ich möchte nur noch gegen die Einwendung der Fassionen das beifügen; ich glaube, wenn Fassionen bestimmt werden, so sollen sie nicht die herrschaftlichen Bezüge betreffen, sondern sie sollen, wenn wir consequent sein wollen, vielmehr die Administrationslasten in sich schließen; denn nur wegen den Kosten, welche den Dominien die Administration verursacht, beantragen wir ein Provisorium im Interesse des Landes. Die Herrschaften brauchen diese Bezüge auch zu ihrer eigenen Subsistenz, aber der Landtag sorgt zunächst nur für Ruhe und Sicherheit im Lande; nun ist aber diese dadurch gefährdet, daß die Dominien die politische und Strafrechtspflege nicht ausüben können, wenn sie keine Bezüge erhalten. Mir scheint daher, daß die Dominien besonders darum unterstützt werden, daß sie ihre Berufspflicht ausüben können, und daß, wenn die Fassionen beliebt werden, die Vertheilung auf Grundlage der Administrationskosten geschehen soll. Wie gesagt, bin ich aber gar nicht für Fassionen, und ich meine, daß die Vertheilung nur auf Grundlage der Dominikal-Kontribution geschehen soll.

Wasserfall. Mein Zweck war klar ausgesprochen, meine Absicht war dahin gestellt, daß die Dominien nicht zu Grunde gehen, und die Unterthanen nicht in Rückstand gelangen sollen; ich will mich sehr gern diesem angegebene Maßstabe fügen, da er einfacher ist, bestehe auch nicht auf Fassionen; ich glaubte nur, daß, wie bei Tazentschädigung Fassionen eintreten, diese auch hier in Anwendung gebracht werden könnten; ich sehe ein, daß das der kürzere Weg ist, und will gerne meinen Antrag dahin modifiziren, daß die Vertheilung nach dem rektifizirten Dominikalbeitrag geschehen soll; was den weitem Antrag betrifft, nämlich das Aufhören der Administrationen, so bin ich einverstanden, und zwar um so mehr, da ich in diesem Sinne bereits eine Petition unterschrieben habe. Nur in so ferne bin ich verschiedener Ansicht, weil Herr v. Kalchberg die Meinung ausgesprochen hat, das Provisorium sei nur nöthwendig wegen den Lasten der Administration, dieß glaube ich nicht. Das von mir vorgeschlagene Provisorium hat nur den Zweck, die Dominien in die Möglichkeit zu versetzen, ihren eingegangenen Verbindlichkeiten doch in etwas nachzukommen, und den Unterthan vor den lästigen Rückständen zu schützen. Der zweite Antrag des Hrn. v. Kalchberg wegen Uebernahme der Administration der politischen und Kriminalgerichtspflege vom Staate verdient vom Landtage unterstützt zu werden; wie ich schon gesagt, habe ich auch eine Petition in diesem Sinne unterschrieben, nur sehe ich nicht ein, warum nicht das adeliche Richteramt und die Ortsgerichte auch hierin einbezogen werden; ich glaube,

Se. Excellenz wollen abstimmen lassen, über den Antrag wegen dem Provisorium von Seite der Dominien und der Unterthanen, und 2. wegen sogleicher Abnahme der Administrationen.

Kalchberg. Die Fassionen über die Tazentschädigungen waren viel einfacher, als die jetzigen Fassionen. Ich halte aber eben diesen beantragten Vorschuß für die Dominien, wenn ihnen nicht die politische und Strafgerichtspflege abgenommen wird, für unzureichend, weil diese Lasten nicht im Verhältnisse stehen zu den Bezügen der einzelnen Dominien. Es werden nach den Fassionen der Urbarsalbezüge Dominien, die mit Bezirkslasten behaftet sind, zu wenig bekommen, um mit diesen Beiträgen die Administration fortführen zu können, weil eine längere Zeit vergehen wird, bis ihnen das Entschädigungskapital zugemittelt ist. Die Aufhebung der Ortsgerichte jezt schon zu veranlassen, halte ich nicht für ausführbar, da die Ortsgerichte zu sehr zersplittert sind, und zwar in zu kleine Theile, da würde nicht überall vom Staate ein Beamter hingestellt werden können, um die Auslagen nicht so sehr zu vermehren; eine Arrondirung ist aber wegen Kürze der Zeit nicht möglich vorzunehmen, die Bezirks- und Landgerichte sind aber schon arrondirt, daher ist deren Uebernahme von Seite des Staates sogleich ausführbar, bei Ortsgerichten aber ist das nicht der Fall, sonst müßte eine andere Art der Verwaltung des Dominiums, oder eine andere Civil-Justiz eintreten. Was soll man bei einzelnen Dominien mit ein paar Unterthanen machen? Soll der Staat die Kosten der Verwaltung übernehmen? Die Bezirke sind schon arrondirt, während die Unterthanen der Dominien im ganzen Lande zersplittert sind. Ich bleibe also dabei, daß der Staat nur die politische Administration und die Strafgerichtsbarkeit jezt übernehmen soll.

Wasserfall. Wenn die Aufhebung der Administration so beantragt wurde, wie ich es ursprünglich verstanden habe, daß wegen Kürze der Zeit die Gerichte nicht organisiert werden, sondern der Staat sie bloß für die feinen erklären soll, so sehe ich den Grund nicht ein, warum die Ortsgerichte ausgeschlossen werden sollen. Wird der Staat die Kanzleien und die Beamten des politischen und des Strafgerichtes für die feinen erklären, so kann das Dominium in Verlegenheit kommen; denn wenn die Ortsgerichte ausgeschlossen werden, und es nimmt der Staat einen Ortsrichter, der zugleich Bezirks- und Kriminalrichter ist, für sich in Anspruch, so müßte das Dominium wieder einen Ortsrichter anstellen; denn es kann der Staat nicht dulden, daß derselbe, wenn er vom Staate bezahlt ist, auch noch die Geschäfte des Dominiums besorgt.

Kalchberg. Derselbe Anstand würde sich auch bei Beamten ergeben, wo ein bloßes Ortsgericht ist, und der Beamte hat außer der Gerichtsbarkeit auch noch die Dekonomie und andere Geschäfte zu besorgen. Würde da der Staat die Besorgung des Ortsgerichtes übernehmen, so müßte die Herrschaft für ihre Geschäfte einen eigenen Beamten aufnehmen. Ein anderer Anstand ergibt sich auch noch daraus, wenn die Staatsverwaltung auf einmahl die Liquidation bei allen Herrschaften einleiten wollte, ohne diese könnte ein Ortsgericht schwerlich übernommen werden. Nun haben wir aber über 900 Dominien, während wir nur 220 Bezirke haben, welche letztere zu übernehmen wohl viel leichter ausführbar ist, als die Uebernahme von 900 Ortsgerichten, bei welchen allen eine Liquidation statt finden muß, während bei den Land- und Bezirksgerichten keine Liquidation einzutreten hat. Dieser Einwendung, daß bei Herrschaften, wo der Ortsrichter zugleich Bezirks- und Kriminalrichter ist, die Herrschaft einen besondern Beamten zur Verwaltung des Ortsgerichtes anstellen müsse, wird dadurch begegnet, daß die Herrschaft den Beamten, der das Bezirks- und Landgericht besorgt, einen Theil der Besoldung für die Uebernahme der Ortsgerichtsgeschäfte gibt; dieser Fall müsse auch

dann eintreten, wenn die Herrschaft ein Ortsgericht allein hätte, welches vom Staat übernommen würde, nebstbei aber noch andere Geschäfte dem Ortsrichter obliegen würden. Für solche provisorische Zustände wird sich die Staatsverwaltung nichts daraus machen, wenn ihr Beamter auch das Ortsgericht besorgt, sie würde demselben nur einen verhältnißmäßig geringern Gehalt geben.

Wasserfall. Da tritt noch der Fall ein, daß jene Dominien, die keinen Bezirk haben, auch keinen Vortheil haben würden; die ein bloßes Ortsgericht haben, hätten keinen Bezug.

Kalchberg. Sie bekommen aber einen Beitrag. Bei den Ortsgerichten besteht ein Theil des Ersatzes in den Justiztaxen, nebstbei ist auch der ordentliche Richter zugleich der Verwalter. Ich habe nur den Anstand, daß wegen Kürze der Zeit die Uebernahme der Ortsgerichte nicht ausführbar sey, sonst wäre ich einverstanden, daß den Dominien die Ortsgerichtsbarkeit so gut als die Bezirks- und Landgerichtsbarkeit abgenommen werde.

Prälat v. Rein. Die Nothwendigkeit dieses Provisoriums liegt so klar am Tage, daß es schade wäre, darüber noch weiter fortzusprechen; was aber die Größe der beantragten Aushülfe betrifft, so glaube ich, sind diese gewiß zu klein, und besonders dann zu klein, wenn den Dominien die Lasten der öffentlichen Verwaltung noch fernerhin belassen werden. Nach der Theresianischen Rekrifikation machen alle Dominicalnutzungen aus dem Urbariale etwas weniger als eine Million, nämlich 920000 fl. Nach dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall sollen die Dominien provisorisch entschädigt werden durch die Hälfte der Grundsteuer. Die Grundsteuer des ganzen Landes, die jetzt zu leisten ist, beträgt 1,300,555 fl., die Hälfte davon macht etwas mehr als 600,000 fl. aus; es geht daraus klar hervor, daß die beantragte Entschädigung nur zwei Drittel ausmachen würde von jener Summe der Urbarialgenüsse, welche vor 100 Jahren fatirt wurde; nun wird aber Niemand zweifeln, daß die Urbarial- Erträge in gegenwärtiger Zeit wenigstens das Dreifache der früheren Zeit ausmachen, eben so sind die Bedürfnisse und Lasten der Herrschaften auch um das Dreifache, was sie vor 100 Jahren betragen, vermehrt worden. Da wir hier das Erforderniß der Bedeckung zur möglichen Aushülfe betrachtet haben, so haben wir gesehen, daß diese in keinem Verhältniß zu einander stehen, dadurch glaube ich evident dargethan zu haben, daß die einfache Aushülfe durch die Hälfte der Grundsteuer viel zu klein ist, wenn nicht die Abnahme der öffentlichen Verwaltung hinzugegeben ist. Ich bin der Meinung, daß hierunter nicht allein die Bezirks- und Landgerichts-Verwaltung, sondern auch die Ortsgerichte zu rechnen sind, jedoch in der Art, daß den bestehenden Beamten vom Staate jene Besoldung zugewiesen wird, welche sie nach dem für die Cameral-Herrschaften bestehenden Normale zu beziehen hätten. Uebrigens glaube ich, daß wegen Liquidationen und wegen der Verantwortlichkeit keine Schwierigkeiten hervorgehen werden; es sollten die Beamten noch unter der Firma der Herrschaft amtiren, aber der Staat zahlt die erforderlichen Kosten. In dem Falle, wo der herrschaftliche Oberbeamte zugleich mit der politischen Verwaltung oder mit dem Ortsgerichte auch die Oekonomie besorgt, liegt es offen da, daß derselbe nicht die volle Besoldung eines Cameral-Verwalters, sondern eine kleinere zu beziehen hat, das Verhältniß würde sich leicht ausmitteln lassen.

Wasserfall. Ich bin ganz einverstanden, nur glaube ich, daß es verschiedene Eindrücke machen wird, ob man nach dem Antrage des Hr. Prälaten eigentlich nur eine Bezahlung der Beamten vom Staate fordert oder ob man erklärt und wünscht, der Staat soll die Rechtspflege übernehmen. Ich glaube, es ist besser, der Staat soll die öffentliche Verwaltung übernehmen und damit der Staat nicht wegen Kürze der Zeit, wegen Vorauslagen und wegen der Orga-

nisation in's Gedränge komme, so wird ihm von Seite der Dominien der Antrag gemacht, daß sie gestatten wollen, die dormaligen Localitäten zur Fortführung der Geschäfte in Anspruch zu nehmen und daß eben so wie die Besoldung auch die Haftung vom Staate übernommen werde, und der Staat erklärt, daß diese Beamten provisorische Staatsbeamte sind.

Prälat v. Rein. Ich will nicht streiten, es ist im wesentlichen nur an der Abhülfe gelegen; ob in der praktischen Ausführung die Herrschaft von dem Staate die nöthigen Subsidien bekommt für die Beamten oder ob die Verwaltung wirklich vom Staate übernommen wird, macht in Beziehung auf die Unterstützung der Herrschaften keinen Unterschied, ich will also nichts weiteres darüber sagen.

Pittoni. Ich bin mit Hrn. Dr. von Wasserfall einverstanden und auch in der Beziehung, daß die Ortsgerichte in die Verwaltung des Staates hineinbezogen werden; dieß würde in der Praxis keinen Unterschied machen, da schon jetzt Fälle eintreten, wo ein Ortsgericht von dem Ortsrichter des Bezirkes verwaltet wird; es macht keinen Unterschied, wenn dieser auch von einem nahen Dominium beigezogen wird. Dieses ist leicht ausführbar, da in großen Bezirken häufig solche kleine Ortsgerichte sind, die also leicht herbeigezogen werden können. Es ist also kein Anstand, daß die ganze Administration des gegenwärtigen Bezirkes arrondirt werden kann, es dürfen nur an gewissen Tagen die Tagsatzungen abgehalten, und gewisse Amtstage bestimmt werden und da ist es besser, wenn die ganze Administration in demselben Orte möglich ist.

Prälat v. Rein. Ich glaube, das hat seine administrative Schwierigkeit, denn zur Verwaltung der Ortsgerichte sind die Judizialakten und auch die Einsicht in das Grundbuch erforderlich, die Judizialakten müßten also von den Herrschaften hergeliehen werden; ich weiß nicht, ob die Erhebung oder die Entscheidung manchen Falles nicht beirrt wird, wenn die Bücher müßten an die Bezirks-Verwaltung abgegeben werden, da besonders große Herrschaften in mehrere Bezirke zu liegen kommen.

Pittoni. Es geschieht aber praktisch. Es können die Akten bei dem Dominium belassen werden, nur wenn es nothwendig ist, so bekommt der Ortsrichter die Akten, die er braucht, sonst verfügt sich derselbe in die Kanzlei des gegenwärtigen Ortsgerichtes an gewissen Tagen, und nimmt darin Einsicht in die Akten, die er bedarf, und so bliebe es wie gegenwärtig, nur daß die kleinen Dominien keinen Ortsrichter zu halten hätten.

Wurmbrand. Es ist aber noch eine andere Schwierigkeit, die bei Uebernahme des Ortsgerichtes zu berücksichtigen ist, das ist der Umstand, daß die Ortsgerichte gar nicht arrondirt sind, es kann eine Herrschaft in 3 — 4 Kreisen Unterthanen besitzen, wie kann nun ein kaiserlicher Beamte, der die Stelle des Verwalters vertritt, wenn das Ortsgericht im Brucker Kreise ist, Amt handeln, wenn der Unterthan im Grazer Kreise sich befindet.

Pittoni. Da kann ein anderes Ortsgericht delegirt werden, was auch jetzt schon häufig eintritt.

Wasserfall. Wie wir solche Anträge stellen wollen, so entfernen wir uns von der Einfachheit des Provisoriums. Ich habe mir gedacht, daß das Provisorium lediglich darin bestehen sollte, daß der Staat mit dem jetzigen Personale und geradeso wie früher amtiren läßt, nur mit dem Unterschiede, daß die Beamten nicht von der Herrschaft sondern vom Staate bezahlt werden und daß der Staat auch dafür haftet, sonst ist die Administration keine andere und daß die Dominien nicht arrondirt sind, macht keinen Unterschied.

Josef Graf v. Wurmbrand. Der Vorschlag des Hr. v. Pittoni ist auch ausführbar, da schon jetzt dieser in der Praxis besteht, indem z. B. auch mein Ortsgericht von dem benachbarten Bezirkskommissär der Herrschaft Herberstein verwaltet wird.

Wasserfall. Ich meine, die Verwaltung soll so fortbestehen.

Kunsti. Ich stimme ganz mit dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall; es ist sowohl erwünscht als zweckmäßig, daß die politische Geschäftsverwaltung, die Civil- wie auch die Criminal-Justizpflege an den Staat abgegeben werde, aber nur ein einziges Hinderniß stoßt mir auf, welches von Wichtigkeit ist und schon von Hrn. v. Kalchberg angeregt wurde, nemlich daß es unmöglich sein würde, bis zum neuen Jahre die Liquidation, vorzüglich in Pupillarsachen, vorzunehmen, und ohne diese Liquidation wäre die Uebergabe aller Schuldbriefe, überhaupt die Uebergabe des Ortsgerichtes für die Dominien nicht rätlich, da sie für so viel Vermögen verantwortlich sind, und wenn diese Uebergabe gleich geschehen soll, was gewiß erwünscht wäre, nämlich, daß die Administration aus verschiedenen Gründen ganz abgegeben werde, so ist es am besten, daß die Uebergabe in statu quo geschehe. Aber ich erlaube noch was zu bemerken. Obschon wir nur ein Provisorium aufstellen, so muß uns doch daran gelegen sein, den Dominien lieber eine größere Anshilfe zu geben, als eine zu geringe. Die halbe Grundsteuer ist aber sehr gering und würde den Dominien nicht die Anshilfe verschaffen, die sie nothwendig haben, um nicht ganz zu Grunde zu gehen; auf die Amtirungsfrage hat dieses keinen Bezug, da die Administration von Seite des Staates und zwar mit dem Vorschlage in statu quo übernommen werden soll. Aber auch ohne diese Administrationskosten wäre der Vorschuß schon zu gering, da die Dominien hiedurch aus ihrer Verlegenheit nicht befreit würden, ihre aufhabenden Lasten bestreiten zu können; so frage ich, ob nicht zu diesem zu erhebenden Vorschusse aus den 50 % der landesfürstlichen Grundsteuer ein Zuschuß aus dem ständischen Vermögen gemacht werden könne. Mit der Repartition bin ich ganz einverstanden, aber ich bin auch gegen alle Faktionen, da auch irrige Faktionen eingelegt werden könnten, und weil auch die Prüfung große Arbeit verursachen und den Zweck verzögern würde. Daher wäre die Dominikal = Contribution sehr gut, indem dieser Maßstab auch nur provisorisch ist, und die Ausgleichung und Verrechnung später leicht erfolgen kann. Die Uebergabe der Civil-Justizpflege mit dem 1. Jänner 1849, wenn dieselbe nicht nach dem statu quo geschehen soll, halte ich wohl für wünschenswerth, ich glaube nur, daß dieser Vorschlag an der Unmöglichkeit scheitern dürfte, denn wie soll der Staat binnen 2 Monaten das ganze Pupillarwesen liquidiren.

Wasserfall. Es besteht aber die Nothwendigkeit, daß diese Uebernahme gleich geschehe, und dieß kann auch geschehen, wenn der Staat erklärt, daß er die Administration in statu quo übernimmt, er braucht dann nur die Liquidationskommissäre abzusenden, was auch dann jedenfalls geschehen muß, wenn er dieselbe erst später übernimmt.

Kunsti. Es ist ein Unterschied, wenn der Staat im Jahre 1850 die Administration übernehmen würde, wo er ein ganzes Jahr Zeit zur Liquidation hat, sonst würden so viele Liquidationskommissäre als es Dominien gibt, erforderlich sein oder wenigstens viele, in so fern theile ich die Ansicht; obschon ich wünsche, daß alle Ortsgerichte übergeben werden, so halte ich die Uebergabe doch für eine Unmöglichkeit.

Kalchberg. Was früher hinsichtlich des Zuschusses aus dem ständ. Vermögen bemerkt wurde, so muß ich meine Bemerkung machen, daß es durchaus nicht möglich sein wird, nach meiner Kenntniß über die Einnahmen und Ausgaben, eine namhafte Unterstützung von Seite des ständ. Vermögens zu geben; einige 1000 fl. würden ohnedieß nichts ändern. Ich wiederhole, daß ich glaube, daß nach dem Bestehen des Landtages auch gleichzeitig die Ortsgerichte und die Civilgerichte übernommen werden sollen, der ganze Plan daran scheitern würde, weil die Staatsverwaltung unmöglich ohne gehörige und sorgfältige Liquidation die Haftung übernehmen kann, diese Liquidation setzt eine Uebergabe

und eine Uebernahme voraus, dazu kann man aber das nöthige Personale nicht aufbringen, besonders jetzt, wo alle Dominien wegen der Ablösung hinreichend beschäftigt sein werden, und die Dominien sachkundige Beamte eher aufnehmen, als entlassen, und der Beamte, der das Ortsgericht besorgt, ohnehin zureichend beschäftigt sein wird. Ich glaube also, daß es wegen Kürze der Zeit unmöglich sein wird, von Seite des Staates zu begehren, die Uebergabe der Ortsgerichte unter seiner Haftung vorzunehmen, oder auf provisorische Beamte zu liquidiren, denn da müßte der Staat zweimal liquidiren, nemlich zuerst bei der Uebergabe von den Dominien an das Provisorium und das zweite Mal an die stabilen Beamten; es ist vom Staate nicht zu verlangen, daß er alle Beamten unbedingt als kais. Beamte erklärt, es ist nur ein Nothbehelf.

Kunsti. Es ist aber schon gesprochen worden, daß viele Dominien nicht im Stande sein werden, die Gerichtspflege zu besorgen; ich kenne mehrere, die nicht das nöthige Geld dazu haben, diese wären also gezwungen, ihre Kanzleien zu schließen, ich trage daher an, daß wenigstens für diesen Fall der Staat die Gerichtspflege früher übernehme.

Gottweis. Ich bin mit Hrn. Dr. v. Wasserfall rücksichtlich des Provisoriums einverstanden, da auch die bürgerlichen und die Municipal-Gemeinden Grundstücke haben, die mit dem Unterthansverbande und den Urbariallasten behaftet sind, aber ich bemerke, daß die Zerstretheit der zum Ortsgerichte angehörigen Unterthanen zwei große Nachtheile mit sich führt.

1. Erschwert sie dem Kläger, den Wohnort des zu Beklagenden herauszufinden;
2. beschwert sie im adelichen Richteramte durch die großen Mittelder und Diäten.

Diesem wäre abgeholfen, wenn man nach dem Sinne des Patentes vom Kaiser Joseph sich halten würde; nämlich kein Unterthan soll weiter als 2 Meilen zu seiner Herrschaft haben, damit er am nämlichen Tage noch nach Hause zurückkehren kann.

Wasserfall. Es ist kein Zweifel, daß Verbesserungen in der Gerichtspflege eintreten werden, aber das gehört nicht in den Vorschlag eines Provisoriums. Die Arrondirung wird schon die Justiz bestimmen, das gehört aber nicht in die Bitte eines Provisoriums.

Gottweis. Ich glaube aber wohl, weil wir der Regierung einen kürzern Weg zeigen müssen.

Kunsti. Ich glaube, den status quo in einem Jahre zu verändern, wäre zweckwidrig, daher glaube ich, wäre es am besten, alles in statu quo zu lassen.

Forregger. Es ist moralisch unmöglich, daß die Ortsgerichte von den Dominien noch länger besorgt werden können, den sie haben keine executive Gewalt mehr, oder wenigstens keine solche, die im Interesse der Rechtsicherheit verlangt wird, ich glaube, die Herrschaften sollen zufrieden sein, wenn sie von diesen Lasten enthoben werden, und die Insassen werden es auch nicht wünschen, daß die Dominien noch ferner ihre Richter sind. Ich glaube, daß andererseits es nicht so schwierig wäre, die provisorische Uebernahme mit den bisherigen Einrichtungen vom Staate zu erwirken. Natürlich können kleine Ortsgerichte nicht mehr diese Berücksichtigung finden, allein, wenn mehrere kleine Ortsgerichte zusammengezogen werden, so sehe ich darin keine Schwierigkeit. Die Liquidation wird auch nicht so schwer sein, als man glaubt; denn setzen wir nur den Fall, wenn für ein nicht gut besetztes Ortsgericht zeitweilig ein Crossovertsrichter angestellt wird, so übernimmt derselbe das Ortsgericht auch ohne förmliche Liquidation, er haftet aber nur für seine Amtirung, für die frühere Amtirung haftet die ganze Herrschaft mit ihrer Octava. Bezüglich des zweiten Antrages wegen der halben Grundsteuer bin ich in Zweifel gerathen; denn vorausgesetzt, daß die Liquidation 2 — 5 Jahre dauern könnte, so haben wir aber eine Scala angenommen, wornach

derjenige, der seine Schuldigkeit im ersten Jahre ganz bezahlt, sich mit einem geringeren Betrage loskaufen kann. Wenn nun die Liquidation erst in 2—5 Jahren beendet ist, so wird niemand in der Lage sein, seine Schuldigkeit früher abzulösen, es kann also niemand von diesem Vortheile früher Gebrauch machen, nun werden aber viele Unterthanen ihr Kapital gleich erlegen wollen, man muß ihnen daher die Möglichkeit verschaffen und sie nicht zwingen, daß sie nur eine halbe Grundsteuer zahlen sollen. Andererseits kann auch der Fall eintreten, daß jemand nach seiner eigenen Berechnung mehr als die halbe Grundsteuer zu bezahlen hat, dieser soll daher berechtigt sein, daß er auch mehr bezahlen könne, als die halbe Grundsteuer, dadurch wird sowohl für die Herrschaften ein größerer Fond erzielt als auch für die Unterthanen eine Erleichterung, da diejenigen, die mehr als die halbe Grundsteuer zahlen müßten, nicht in Rückstand kommen, man soll daher auf beide Parteien Rücksicht nehmen und bestimmen, daß diejenigen, die erklären, daß sie sich ganz ablösen wollen, zuerst in Verhandlung genommen werden und daß derjenige, der mehr zu zahlen hat, berechtigt werde, das plus in die Kasse zu bringen, dadurch ist dem Uebelstand begegnet, daß die Urbarialkasse zu klein sein wird, da gewiß mehrere Unterthanen in der Lage sein und wünschen werden, ihre Verbindlichkeiten ganz zu erfüllen, um nicht späterhin in großen Rückstand zu kommen.

Prälat v. Admont. Ich glaube, daß dem Bedenken, welches angeregt wurde wegen Uebernahme der Haftung für die Ortsgerichtsverwaltung, dadurch begegnet wird, wenn der Staat die Haftung von dem Zeitpunkte an übernimmt, von welchem die Amtirung in seinen Namen beginnen wird; der Staat ist hinlänglich gedeckt gegen eine Zumuthung von Ersätzen wegen früherer Gebrechen, für diese bleibt auch in Zukunft noch die Herrschaft haftend. Es scheint mir allerdings noch ausführbar, daß der Staat von einem bestimmten Zeitpunkte an die Ortsgerichtsverwaltung übernehme unter der Bedingung, daß die Herrschaft für die früheren Gebrechen haftend bleibt und es wird da in ihrem eigenen Interesse gelegen seyn, die Liquidation so bald als möglich vorzukehren oder wenigstens alles vorzubereiten, damit, wenn die Anordnung zur wirklichen Liquidirung erfolgt, solche schnell vor sich gehen kann. Ich stimme daher ganz in den Antrag des Hrn. Dr. v. Wasserfall mit den Beisätzen, die der Hr. Abgeordnete F. v. Kalchberg beigefügt hat.

Präsident. Hr. v. Kalchberg war in der Hauptsache mit Hrn. Dr. v. Wasserfall einverstanden, hat aber in zwei Punkten eine abweichende Meinung geäußert, nämlich dahin, daß nicht auf Fassionen diese Vorschüsse sollten gegeben werden, sondern nach dem Maßstabe der Dominikal-Contribution, und damit war Hr. Dr. v. Wasserfall auch einverstanden; die weitere abweichende Ansicht war die, Hr. Dr. v. Wasserfall wollte, der Staat soll übernehmen die politische, die Kriminal- und die Ortsgerichte-Verwaltung. Hr. v. Kalchberg meinte aber nur die beiden ersten, die Ortsgerichte aber nicht, und hat als Grund angeführt die Haftung, welche dadurch dem Staate übertragen werden soll.

Prälat v. Admont. Nun glaube ich aber, die Haftung, welche der Staat übernehmen soll, wird kein wesentliches Bedenken hervorbringen, da der Staat dieselbe erst von dem Zeitpunkte übernehmen soll, wo die Ortsgerichte im Namen des Staates wird ausgeübt werden, und zwar für jene Gebrechen, die sich nach diesem Zeitpunkte ereignen werden, daher können wir über dieses Bedenken wohl hinausgehen.

Kalchberg. Ich habe nur den Antrag so gestellt, daß sogleich ein Termin bestimmt werde, in welchem die Bezirks-Verwaltung und die Landgerichte vom Staate übernommen werden sollen. Hr. Dr. v. Wasserfall meinte aber, daß auch die Ortsgerichte zugleich sollen einbezogen werden.

Prälat v. Rein. Ich bin vollkommen der Meinung, daß die Uebernahme der Ortsgerichte in die Staats-Verwaltung leicht geschehen könne, ohne daß in Betreff der Liquidation und der Haftungs-Verbindlichkeit dieß unüberwindlich wäre; dieß könnte auch schon mit 1. Jänner 1849 statt haben. Auch bei großen Herrschaften läßt sich das vorbereitete Liquidationsoperat von den eigenen Beamten in ein paar Monaten machen, ich verstehe darunter die ziffermäßige Darstellung des ganzen Pupillar- und Depositenwesens, und wenn der Tag der Uebergabe eingetreten ist, so wird dieses übergeben, und man sagt dem neu eintretenden Verwalter oder Kommissär, daß er das, was hier ausgewiesen ist, zu übernehmen habe, und zwar: Vermöge dieses Ausweises bezieht die Herrschaft an Laudemium so viel, an Zehent so viel; oder: die Herrschaft hat so viele Aktiva an öffentlichen Obligationen, so viel im baren Gelde ic., das Passivum besteht in so und so viel; alles dieses summarisch und rubrikmäßig angeführt. Dieses stellt ganz genau dar, wofür die Herrschaft die Haftung zu leisten schuldig ist, und der Uebernehmende bestätigt: „das ist mir übergeben worden;“ ob es wahr oder richtig ist, das erkennt er nicht an, sondern er übernimmt es als eine Thatsache, und in der Folge bei der wirklichen Liquidation wird es sich zeigen, ob das, was ihm die Herrschaft übergeben hat, wirklich so ist, und wenn sich ein Mangel zeigt, so muß die Herrschaft den Ersatz leisten.

Kalchberg. So lange das Dominium haftet, so lange hat der Staat die Gerichtsbarkeit noch nicht übernommen; der Staat thut hier nichts, als daß er den Beamten einen Gehaltszuschuß gibt, da nur die Herrschaft unter ihrer Haftung die Gerichtsbarkeit ausübt.

Wasserfall. Es ist gerade gesagt worden, die Haftung soll sich nur auf die vor dem 1. Jänner 1849 erfolgte Amtswirksamkeit erstrecken, und dafür haftet die Herrschaft mit der Dktava, für die Amtswirksamkeit des Staates geht die Haftung aber auch auf den Staat über.

Kalchberg. Da muß also eine Liquidation vorausgehen.

Wasserfall. Ich bin so frei, diese beiderseitigen Anträge, damit wir ein Ganzes bekommen, zusammen zu fassen. Der vereinte Antrag ist der, daß ein Provisorium vorgeschlagen werde und die Anstalt so getroffen werden soll, daß die Dominien für die ihnen entgangenen Urbarialbezüge dadurch entschädiget werden, daß die pflichtigen Unterthanen bis zu dem Zeitpunkte, als das Ablösungs-Gesetz in Wirkksamkeit tritt, die Hälfte ihrer bisherigen l. f. Grundsteuer an die Stände einzahlen, und daß aus diesem Fonde die Dominien die theilweise Entschädigung der Rente erhalten sollen, und daß der Fond nach dem Maßstabe der Dominikal-Contribution verhältnißmäßig vertheilt werde, ferner, daß die Staats-Verwaltung angegangen werde, von einem gewissen Zeitpunkte, allenfalls vom 1. Jänner 1849 an, sowohl die politische als auch die Criminal-Gerichtsadministration den Dominien abzunehmen und zwar in der Art, daß die Verwaltung, wie sie derzeit besteht, sammt der Regie vom Staate übernommen wird. Mein Separat Antrag ist aber der, daß das auch hinsichtlich der Ortsgerichte seyn soll. Was aber das Amendement des Hrn. Dr. Forregger betrifft, so halte ich es für unschädlich, nämlich daß es den Unterthanen freistehen soll, größere Erläge zu machen, als die halbe Grundsteuer, welche bei Feststellung des Gesetzes als Kapitals Abschlagszahlungen zu gelten haben.

Kalchberg. Ich halte dieß nicht für unschädlich, da dieses dem freien Uebereinkommen zwischen den Unterthanen und den Dominien vorbehalten bleiben muß; denn wenn früher solche Zahlungen in die Ablösungskasse geleistet und unter die Dominien vertheilt würden, so würde durch solche Zahlungen die Ablösungskasse in ihren Berechnungen gestört werden, da künftig eine andere Ziffer für die Kasse sich herausstellen würde, und dieselbe ihre bestimmten Verpflicht-

tungen nicht würde leisten können; ich glaube, das müßte früher mathematisch genau untersucht werden, bevor wir darauf eingehen können, daß ein Unterthan sich früher ablöse, und dieser Betrag unter alle Dominien vertheilt werde, und die Ablösungs-Kasse doch nach so viel bestimmten Jahren die Kapitale getilgt haben muß.

Wasserfall. Wenn das Gesetz in definitive Wirksamkeit gelangt, so wird der einzelne Ablösungsbetrag genau ermittelt, und von dem ganzen Kapitale die erhaltene Abschlagszahlung in Abzug gebracht.

Scheucher. So sehr ich die Billigkeit einsehe, daß die Dominien schon jetzt eine Abschlagszahlung erhalten, so soll man doch, um das Vertrauen bei dem Volke herzustellen, früher eine Rechnung über das landständische Vermögen legen, um zu ersehen, was aus demselben bestritten werden kann. Dazu wäre, wie schon Hr. Verditsch und auch ich angetragen habe, eine Kommission niederzusetzen, um eine Rechnung über das landständische Vermögen zu legen. Ist dieses nicht hinreichend, so werden die Unterthanen sich gern zu früheren Zahlungen herbeilassen; denn es ist für sie gleich, da sie schon durch 42 Jahre ihre Ablösungsbeträge zahlen müssen, ob sie diese Zahlungen jetzt schon oder nach einigen Jahren zu zahlen anfangen, nur für die Dominien ist dieses nicht gleich. Ich glaube nicht, daß die Unterthanen, bevor sie die Einsicht in das ständ. Vermögen erlangt und das Vertrauen erworben haben, zu Vorauszahlungen herbeilassen können.

Kalchberg. Die Rechnungen über das ständ. Vermögen, welche jedes Jahr abgeschlossen werden, stehen Jedermann zur Einsicht offen, diese werden der Hofbuchhaltung vorgelegt; ich glaube aber, daß keine solche Kräfte vorhanden sind.

Wurmbrand. Diesen Ausdruck „fizliche Rechnung“ können wir nicht gelten lassen, man kann von einer solchen Behörde niemals sagen: daß sie fizliche Rechnungen hat.

Scheucher. Mein Antrag geht dahin, daß eine richtige Rechnung über das ständ. Vermögen gelegt werde, denn wenn man sehen wird, daß dieses nicht hinreicht, dann werden sich die Leute wohl herbeilassen müssen, das Uebrige, was nothwendig ist, zu zahlen.

Pittoni. Diese Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stände können sie immer haben.

Scheucher. Es ist nicht genug mit einer solchen Formal-Rechnung.

Pittoni. Das ist keine Formal-Rechnung. Sie sehen darin, was das Domestikum für Ansprüche an den Staat hat, was es für die verschiedenen Gefälle bekommt, und das hat überhaupt Hr. v. Kalchberg lezthm schon auseinander gesetzt und es hat sich gezeigt, daß die Ueberschüsse aus dem Domestikum nicht so bedeutend sind. Sie können vielleicht nicht da gewesen sein, aber es wird ein jeder der übrigen wissen, daß Hr. v. Kalchberg in dieser Beziehung eine detaillirte Angabe gemacht hat, und auf diese hat man es auch basirt, daß Sie bei der Urbarial-Ablösung nur 3 % zahlen, und 2 % das st. Domestikum übernimmt.

Scheucher. Schauen Sie, damit Sie wissen, daß ich mich auskenne, ich weiß noch die Zahl, um die es sich gehandelt hat, es war, wenn ich mich nicht irre, 516,000 fl. Münze. Aber unter dem Volke zirkulirt eine andere Meinung und um den öffentlichen Kredit herzustellen, wäre es zweckmäßig, wenn Sie mit einem guten Beispiele vorangingen, und wenn man nicht bloß diese Einsicht hatte, sondern, wenn eine förmliche Kommission zusammengesetzt würde, welche die Verhältnisse genau kennt und dann könnte man erst über das Weitere sprechen. Ich habe Ihnen schon bemerkt, ich bin ein schlechter Rechner, aber ich bin neugierig, ob Sie sich in 4 Stunden bei einer Rechnung, die ich verdrehen will, auskennen.

Wasserfall. Es ist gesagt worden, daß der Fond für die Urbarial-Ablösungs-Kasse gebildet wird aus der Ur-

barialsteuer, aus dem entbehrlichen Theile des Domestikums, aus den vom Staate zu leistenden Beiträgen und aus einer allgemeinen Landesumlage. — Wird also dieses Gesetz erlassen sein, und wird man die Urbarial-Steuer bemessen wissen, so muß bei dieser Gelegenheit eine Rechnung über die st. Einnahmen und Ausgaben vorliegen, dann werden wir rechnen, und es wird sich zeigen, daß die Ablösung vielleicht in 20 statt in 40 Jahren zu Ende ist. Dann wird die Rechnungslegung an der Zeit seyn, jetzt aber sich in dieselbe einzulassen, ist zwecklos, es kann uns nicht ein Kreuzer davon entgehen, ich glaube wohl, wir sollen uns das bis auf jenen Zeitpunkt vorbehalten, und nicht jetzt unsere ganze Verathung von einer Liquidirung des st. Vermögens abhängig machen, handelt es sich aber bloß um das Vermögen, und haben Sie Vertrauen auf die Hofbuchhaltung, so haben Sie nicht weit weg, und können sich bis morgen überzeugen, haben Sie aber da auch kein Vertrauen, dann kann ich Sie aber nur versichern, daß dem ganzen Lande zu Guten kommt, was das st. Vermögen auf was immer für eine Art abwirft.

Scheucher. Ja, ich bin einverstanden, aber ich muß erinnern: Warum wollen Sie denn bei den Unterthanen einsehen und erheben, warum nicht hier, wo es viel leichter ist? es ist wahr, daß alles uns gehört, aber warum will man nicht beim größeren Körper anfangen zu rechnen, wo Alles leichter einzusehen ist. Wenn Sie sagen würden, wir lassen uns herbei, besprecht's Euch, so ist's mit der Rechnung, wenn Sie sagen würden, was bleibt, werden wir geben, dann würde das das allgemeine Vertrauen erwecken, und es wäre billig, weil das näher liegt als das ganze Land, man wird vielleicht dann nur ein Drittel oder ein Viertel von der Grundsteuer zu fordern brauchen, und das wird auch manchen eine Erleichterung sein, wenn das nicht hinreicht, so wird man mehr zahlen, vielleicht $\frac{3}{4}$; man wird sich's auch gefallen lassen müssen, wenn man sieht, daß kein Mißtrauen mehr ist, sieht man aber alle diese Mißverhältnisse, so werden die guten Ideen, die man hat, bald scheitern.

Pittoni. Wenn Sie nur überlegen möchten, daß das keinen Einfluß hat auf die übrigen 3 Prozente, die müssen Sie ja auf jeden Fall zahlen, nur die übrigen $\frac{2}{3}$ werden zum Theil aus dem ständ. Domestikum gedeckt.

Scheucher. Damit Sie sehen, daß ich es richtig verstehe, so werde ich Ihnen sagen: es handelt sich darum, rasch zum Gelde zu kommen, welches die Herrschaften erhalten müssen; das unterliegt gar keinem Zweifel, denn dem Bauer wäre das einerlei, wann er anfängt zu zahlen, aber Ihnen ist es nicht einerlei, und es muß geschaut werden, daß man Ihnen ein Geld verschafft, und um das zu thun, ist mein Antrag, man soll beim großen Körper anfangen, und dann erst, wenn der Nichts hat, dann sollen das Uebrige die Unterthanen zahlen.

Dissauer. Ich bin ganz mit Hrn. Dr. v. Wasserfall einverstanden, bin auch dafür, daß die Ortsgerichte ebenfalls der Staat übernehmen soll, die Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich, denn wie oft geschieht es, daß ein Ortsrichter schnell stirbt, und es wird doch sogleich sich immer Jemand finden, der die Geschäfte, die Liquidationen u. s. w. übernimmt. Es ist also kein absolutes Hinderniß vorhanden.

Kottulinsky. Ich erlaube mir nur noch den Antrag, daß dem Wunsche des Hrn. Scheucher, nämlich zur Kenntniß der ständ. Rechnungen zu gelangen, wenigstens zum Theile dadurch entsprochen werden kann, wenn man unserer Buchhaltung den Auftrag gibt, die Sistemal-Rechnung offen zu halten; dadurch wird diesem Wunsche, den ich für billig finde, wenigstens zum Theile entsprochen. Aber eine kommissionelle Liquidirung und Erhebung dürfte nicht an der Zeit seyn, und eben so wird es nicht möglich seyn, dieselbe in kurzer Zeit zu vollenden, es wird eine Arbeit von Monaten seyn, und ist daher dem Zwecke eines schnellen Provisoriums ganz entgegen, aber die Einsicht in die Schluß-

rechnung und die Kassaeste, welches gegenwärtig 12 bis 14 Tausend Gulden betragen werden, kann man Ihnen schon zeigen. Man darf nur der Buchhaltung auftragen, Ihnen die Einsicht zu gestatten.

Kreffft. Ich erlaube mir zu bemerken, das Zahlen einer halben Grundsteuer wäre für den Marburger-Kreis wohl ungerrecht, weil der Turnus, wie ich schon bemerkt habe, nach dem Kataster ohnedieß unrecht ist, und weil das so dem Lande ist nur aufgebürdet worden, das würde dem Marburger-Kreise wohl schwer fallen, diesen Vorschuß zu leisten.

Wasserfall. Es geschieht Ihnen ja kein Schaden dadurch, wer glaubt, daß er weniger zu zahlen haben wird, dem wird es ja zu Guten gerechnet, es kann Ihnen dann die landesfürstliche Steuer und Ihre Urbarial-Schuldigkeit abgeschrieben werden, und daß die halbe Grundsteuer zu erschwingen ist, wenn Sie gar keine Urbarialgabe haben, das ist wohl gewiß.

Kreffft. Wenn wir wissen möchten, daß uns wer einen Vorschuß wird geben, dann wird es schon recht sein, wir sind aber durch die Grundsteuer schon ganz entblößt, so daß wir dieselbe schwer zahlen werden.

Wasserfall. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen darauf erwidere, Sie haben ja das in Natura wirklich geleistet, warum wollen Sie das nicht zahlen, was Ihnen zu Guten gerechnet wird.

Kreffft. Einige haben geleistet, Viele haben aber müssen ihre Gründe verkaufen, und sind auch gepfändet worden, die aber können haben, diese haben geleistet.

Wurmbrand. Hr. Krefft muß in der Lage sein, unter einer befondern Herrschaft zu stehen; ich fordere den Hr. Krefft auf, der meine Herrschaft kennt, weil er mein Nachbar ist, zu sagen, ob in derselben während der 35 Jahre als ich sie besitze, (in meiner Familie ist sie 42 Jahre) eine Pfändung geschehen ist, wenn es nicht im Wege des gesellschaftlichen Lebens war, oder wegen Schulden.

Kreffft. Ich bin nicht allein Deputirter von der Herrschaft, der ich unterthänig bin, sondern ich bin von 18 Bezirken gewählt.

Präsident. Zu welcher Herrschaft sind Sie unterthänig?

Kreffft. Zu der Herrschaft Negau, Bezirk Schachenthurn.

Alois Schencher. Hr. Dr. v. Wasserfall! Sie sagen, wir haben es bisher leisten können, Sie dürfen aber nicht vergessen, daß wir keine Bürgschaft dafür haben, daß die Preise zurückfallen, wie soll der Unterthan diesen Betrag in Geld erschwingen? Denn die Summe in Ziffern bleibt, die muß man immer zahlen, es können jetzt eben so niedere Preise kommen, wie sie schon waren, wir bemerken schon seit den letzten Jahren ein immerwährendes Steigen, woher das kommt, ist noch keinem Staatskünstler in Europa eingefallen. Niemand bürgt uns dafür, daß die Preise wieder sinken, darum können wir uns nicht in zu große und voreilige Zahlungen einlassen. Was gezahlt werden muß, werden wir zahlen, aber daß wir es leichter zahlen als früher die 5 Prozente, wird Niemand behaupten können.

List. Ew. Excellenz! ich bin mit dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall vollkommen einverstanden, denn er ist sowohl für die Unterthanen als für die Herrschaften vorthellhaft; aber die Bemessung des Vorschusses auf 50 Prozente finde ich nicht anwendbar. Es gibt viele, die sich schon ganz oder zum Theil frei gekauft haben; so habe ich z. B. auf einem Gute Laudemium, Robot, Schirmbriestaren schon abgelöst, ich habe aber noch eine andere Besitzung, und zwar ein Haus, welches der Herrschaft Seckau unterthänig ist, dort habe ich nichts als das Laudemium zu zahlen, und 42 kr. Dominikale. Diese Besitzung habe ich im Jahre 1834 um einen sehr wohlfeilen Preis an mich gebracht, nämlich um 11,000 fl., ich denke noch 20 Jahre zu leben, und habe somit von meiner Realität nichts zu zahlen; wenn ich nun

die halbe Grundsteuer zahle, so zahle ich zu viel; und beim andern Grunde, wo ich mit allem möglichen belastet bin, werde ich wieder zu leicht daran seyn.

Wasserfall. Es muß eine provisorische Maßregel seyn, welche leicht auszuführen ist.

List. Ich habe blos den Zehent an eine andere Herrschaft zu zahlen, nämlich an die Commende Fürstenfeld. Die Leute würden sich aufhalten, wenn sie den Zehent zahlen müßten, das ist bei mir gerade die Hälfte der Grundsteuer.

Dissauer. Das Provisorium dauert 4 oder 5 Jahre, und die ganzen Zahlungen nur 42 Jahre, es wird daher nicht zu viel seyn.

List. Ich habe nichts zu entrichten als den Zehent, darum finde ich, daß die halbe Grundsteuer zu hoch ist.

Pittoni. Wenn Sie sehr wenig zahlen, und den Vorschuß leisten, so zahlen Sie dann die nächsten paar Jahre keine Grundsteuer, und da Sie so glücklich waren, daß Sie sich freigekauft haben, so wird Ihnen und allen jenen, welche das gleiche Glück haben, die Vorschußzahlung um so weniger schwer fallen.

List. Ich spreche auch nicht für mich, sondern im Namen meiner Komittenten.

Alois Schencher. Wir müssen nur denken, daß die Steuer ohnedieß schon groß ist. Ich habe schon damals die Bemerkung gemacht, wie von der Umlage die Rede war, und wie Hr. Dr. im Namen Ihrer Komittenten sich damit nicht einverstanden erklärten, was auch sehr schön war, und wiederhole hier die Bemerkung: wenn der Staat das Provisorium übernimmt, so muß er das Geld aus der Staatskasse nehmen, und das kann er nicht anders, als durch eine Steuerumlage, weil er ohnehin kein Geld hat. Die Dominien haben bisher die Administration verwalten müssen, und nur jetzt, weil ihnen bis zur Liquidirung ihrer Entschädigung kein Geld zufließt, können sie es nicht thun. Wenn wir die Hälfte der Grundsteuer zahlen, so sind wir auch immer besser daran, als wenn der Staat uns die Patrimonialgerichtsbarkeit auferlegt; so aber wird der Staat, weil er nicht anders kann, uns noch eine Steuer auferlegen, wir werden die Herrschaften schätzen müssen, so kommen wir zur doppelten Zahlung.

Präsident. Ich werde die Frage theilen: Wer hat ic.

Kottmann. Das würde eine große Aufregung im Lande hervorbringen, wenn der Bauer die Hälfte der Grundsteuer zahlen müßte, indem auf Manchen weniger entfallen wird. Ich glaube, daß Niemand etwas zahlen wird, bevor dieses Gesetz bestätigt wird, dann kann sich jeder Bauer die Rechnung selber machen, und kann, wenn er will, gleich das Ganze zahlen.

Wasserfall. Auch das Provisorium gilt nur dann, wenn's bestätigt wird.

Forregger. Der Kottmann meint, daß es zweckmäßig wäre, für den Augenblick eine Approximativberechnung zu machen und zu sagen, was einen Jeden an Urbarial-Steuer treffen wird, und das sey Jeder gehalten zu zahlen. Er meint, ob es nicht möglich wäre, eine solche Scala zu entwerfen, wo man mit Ausschluß des Laudemiums die andern Siebigkeiten berechnen könnte, es handelt sich darum, ob diese Berechnung geschehen könnte, das wäre jedenfalls das zweckmäßigste.

List. Das ist ja die Fortsetzung von dem, was ich früher gesagt habe. Ich glaube, wir sollen es dem Reichstage überlassen, über das Provisorium zu entscheiden, aber sagen, sie müssen zahlen —

Forregger. Ich glaube, es hat dieß hier Niemand gesagt.

Wasserfall. Einem freiwilligen Uebereinkommen wird man noch immer kein Hinderniß legen, wer zahlen will, soll zahlen, und wer nicht will, soll es lassen.

Präsident v. Rein. Was haben denn die Dominien für Mittel, daß ihnen dieser Vorschuß wirklich gegeben wird, nehmen wir an, der Antrag geht durch, daß jeder Unterthan die Hälfte der Grundsteuer zahlen muß, wie sollen denn die Herrschaften dieselbe einbringen?

Forregger. Es würden dieselben Exekutionen statt finden müssen, welche für die Urbarial-Steuer eingeführt werden.

Steinrieser. Die hohe Versammlung wird mir erlauben, ich muß in Erwähnung bringen den ersten Vortrag des Hrn. Doktor Wasserfall, ich kann nicht begreifen, warum das so lang dauern soll, wenn doch in jedem Kreis eine Kommission ist. Auch kann ich's nicht einsehen, warum da so viele Erhebungen aus den Catastral-Akten nothwendig sind, weil wir besprochen haben, daß blos das, was im Rektifikatorium vorgeschrieben ist, wir zu geben schuldig sind.

Wasserfall. Aus dem Rektifikatorium wird entschieden, ob der Zehent zu geben ist, was aber auf jeden einzelnen Unterthanen, auf jede Parzelle, auf jeden Acker entfällt, das muß aus den Catastral-Mappen erhoben werden, dort muß aufgesucht werden, wo der Acker liegt. — Und die Langwierigkeit des Geschäftes erhellt aus der großen Anzahl von Unterthanen.

Steinrieser. In den Rektifikationsakten steht nichts drin, daß der Zehent von einzelnen Unterthanen zu geben ist.

Wasserfall. Es kommen wohl Urbarial-Nummern darin vor, aber Alles übrige muß man aus der Mappe sehen.

Gottweiß. Wenn der von Hrn. Dr. Forregger vorgeschlagene Plan ausgeführt werden sollte, so müssen die Bezirksobrigkeiten die im §. 83 besprochenen Tabellen bekommen.

Wasserfall. Der Plan ist zu langwierig.

Gottweiß. Ich rechne nur für den Fall, daß er ausgeführt wird.

Gruschnigg. Die Herrschaftsbesitzer sind nicht so arm, daß sie nicht 3—4 Monat bis zur Reichstagsentscheidung warten könnten, und die Vertreter des Bauernstandes sind nicht ermüdet, sich in Etwas einzulassen, weil wir schon früher gegen Vieles protestirt haben, wir sind daher noch nicht gleich.

Wasserfall. Sie erklären ja damit nichts, den Maßstab der Ablösung wird der Reichstag entscheiden, ich sehe nicht ein, wie Sie durch diese Kontozahlung eine Verantwortung auf sich nehmen, das wird ihnen ja zu Guten gerechnet; verloren kann es nie gehen, aber wohl würden die Herrschaften und Unterthanen zu Grunde gehen, wenn das nicht ausgeführt wird. Die Dominien können es ja nicht aushalten, welcher Gläubiger wird denn warten, wenn ihm keine Interessen gezahlt werden, und was wird denn der Unterthan sagen, wenn er eine so hohe Urbarialsteuer schuldig ist, daß er sie nicht erschwingen kann.

Gruschnigg. Der Reichstag wird darüber schon anordnen, wir können uns in Nichts einlassen, weil wir schon dagegen protestirt haben.

Wasserfall. Sie erkennen ja nichts dadurch an; damit der Reichstag beschließt, stellen wir den Antrag.

Gruschnigg. Wir protestiren, und werden nichts zahlen.

Wasserfall. Das ist Ihre Meinung, darüber werden wir abstimmen.

Präsident v. Rein. Wenn der Herr Doktor ersucht würde, seinen Antrag mit der Abänderung des Herrn v. Kalchberg zu formuliren.

Kottulinsky. Der Antrag würde in 2 Theile zerfallen, nämlich erstens: der Antrag wegen des Provisoriums mit dem nachträglichen Beifaz des Herrn v. Kalchberg bezüglich des Vertheilungsmaßstabes und wegen der Aufhebung der Bezirksobrigkeiten und der Kriminaljustiz. Die 2. Frage wäre, ob dazu auch die Civiljustiz zu nehmen wäre.

Präsident. Ich glaube, es theilt sich in drei Fragen, die 1. hinsichtlich des Provisoriums für die Entschädigung der Dominien durch Bezahlung einer halben Grundsteuer von Seite der Unterthanen, die 2. hinsichtlich der Administrationsübernahme, und die 3., ob zu derselben auch die Civiljustiz gerechnet werden soll.

Reisp. Sind zu diesen Vorschüssen die Besitzer nicht unterthäniger Realitäten gerechnet?

Wasserfall. Die haben ja nichts abzulösen, mithin haben sie auch keine Kontozahlung.

List. Excellenz, ehe wir das zur Abstimmung bringen, muß ich noch etwas fragen. — Ich bin z. B. für ein Provisorium, wenn für jetzt Alles beieinander bleibt, und wenn daselbe nicht so geschwind eintritt.

Präsident. Darüber werden wir später sprechen. Herr Dr. v. Wasserfall, ich möchte Sie um die Formulirung dieser Frage ersuchen.

Wasserfall. Ich kann sie nur wiederholen, die Formulirung braucht mehr Ruhe. Mein Antrag ist erstens: Wegen des Provisoriums, wodurch die Grundbesitzer bis zum definitiven Eintritt des Gesetzes die halbe Grundsteuer den Dominien vorschussweise bezahlen, welche unter dieselben als Vorschuß ihrer Rente nach Maßgabe ihrer Dominikal-kontribution vertheilt wird.

Präsident. Meine Herren, sind Sie damit einverstanden?

(Majorität ja.)

Gruschnigg. Wir protestiren.

Scheucher. Weil wir den Beschluß des Reichstages abwarten, und erst, wenn die Bestimmung erloschen ist, wie viel wir abzulösen haben, wollen wir Etwas zahlen, darum muß ich mich dem Herrn Gruschnigg anschließen.

Guggis. Wenn dieß der Grund ist, so fällt die Protestation von selbst weg, so lange nicht die Bestätigung vom Reichstag da ist, gibt es kein Provisorium.

Scheucher. Wie kann sich der einlassen, der weniger als die halbe Grundsteuer zu geben hat.

Guggis. Das ist ein anderer Grund.

Wasserfall. Ein Provisorium ohne Genehmigung vom Reichstage kann so nicht Statt finden, wir können Sie zu nichts zwingen.

Kottmann. Wer eine ganz kleine Siebigkeit zu geben hat, warum soll der die halbe Grundsteuer zahlen.

Kottulinsky. Das wird ihm ja zurückgezahlt.

Präsident. Es ist abgestimmt, jetzt werde ich Ihre Namen ablesen, um sie zum Separat-Votum einzutragen.

Scheucher. Die Herren können freilich nach Belieben stimmen.

Hochegger. Wir sind ganz gleich daran mit ihnen, auch wir haben Zehent, Laudemium, Schüttung u. s. w., wir stimmen aber, wie es unsere Einsicht uns befiehlt, wir können Ihre Meinung nicht theilen, weil wir nicht gerade sagen können, wir geben nichts.

Berditsch. Wir geben nur nichts voraus, das Unterthansverhältniß haben Se. Majestät gelöst.

Hochegger. Sie geben nichts voraus, weil es Ihnen beliebt, gar nichts zu geben. Se. Majestät haben das Unterthansverhältniß nicht auf solche Art gelöst, daß alles aufgehoben soll, sondern es soll eine Ablösung Statt finden, welche dem Landtage zur Berathung vorgelegt wird, und nach deren Maßstabe Sie die Entschädigung zu geben haben.

Wasserfall. Ein verwickelter Rückstand ist doch viel schwerer zu zahlen, als eine regelmäßige Zahlung der Grundsteuer.

Berditsch. Wir werden dann erst anfangen zu zahlen, wenn uns eine Rechnung gelegt ist, und von diesem Tage an zahlen wir durch 42 Jahre.

Wasserfall. Das ist unrichtig, denn wenn z. B. heute über 5 Jahre die Rechnung gelegt wird, so sind Sie schon 5 Jahre schuldig.

Gruschnigg. Wir zahlen aus dem Grunde, den ich gesagt habe, so lange nichts, bis nicht die Punkte, gegen die wir protestirt haben, entschieden sind.

Präsident. Das wird schon ins Protokoll kommen. (Leitner liest das Separatvotum.)

Hochegger. Es wäre gut, wenn man die Sache in zwei Theile theilen würde, und zwar so, daß diejenigen, welche sich schon abgefunden haben, keine Grundsteuer zahlen.

Foregger. Es bleibt aber ein Jeder der alles abgelöst hat, so lange Unterthan, bis er die Schirmbriefstaren gezahlt hat.

Rottmann. Dann wird ein Jeder zahlen können, bis vom Reichstage entschieden ist.

Präsident. Dieser Antrag vom Herrn Dr. v. Wasserfall muß ja auch vom Reichstag bestätigt werden, aber dann, wenn Jeder weiß, was er zahlt, ist ja kein Provisorium mehr.

Al. Scheucher. Ich für meine Person mache den Zusatz, daß ich eine so hohe Zahlung an und für sich schon für unbillig ansehe, weil dadurch für die Herrschaftsbesitzer doppelt gesorgt ist, man nimmt ihnen ihre Lasten unentgeltlich, die können sich wohl glücklich preisen.

Wasserfall. Die halbe Grundsteuer ist ja nicht so etwas Großes, sie macht im ganzen Land 600000 fl. aus, wie viel macht das für einen aus?

Scheucher. 6 fl. C. M. zahlt Mancher Grundsteuer, also wäre die Hälfte 3 fl. C. M., das weiß ich von meinen Nachbarn aus.

Steinrieser. Das kann der Zehnte nicht zahlen.

Rottmann. Es soll nicht gleich sein, daß jeder die halbe Grundsteuer zahlt, ob er mehr oder weniger zu leisten hat.

Präsident. Wir werden ihre separirte Meinung noch einmal wiederholen.

(Sekretär Leitner liest sie.)

Ist sie so recht?

Rottmann. „Verhältnismäßig“ muß es heißen.

Präsident. Wenn Sie gar nichts zahlen wollen, wie kann es dann heißen „verhältnismäßig“? das geht nicht.

(Präsident liest die Namen der Deputirten der Landgemeinden ab. Dem Separatvotum schließen sich an die Herren Schuscha und Schmid, dann Dr. List.)

Ihr Separatvotum wird aufgenommen, aber die Mehrheit ist für das Provisorium durch die vorschußweise Zahlung der halben Grundsteuer.

Wasserfall. Der zweite Theil meines Antrages geht dahin, daß vom 1. Jänner 1848 an, die Administration der Dominien hinsichtlich des politischen Bezirkes und des Landgerichtes von der Staatsverwaltung in statu quo übernommen werde.

Foregger. Ich möchte in Erwägung ziehen, daß diejenigen, welche sich durch eine größere Zahlung befreien wollen, dieß gestattet werde, und daß diejenigen, welche ihre Gründe ganz abgelöst haben, berechtigt sein sollen zu fordern, daß dieselben zuerst und sogleich in Berechnung genommen werden.

Präsident. Meine Herren! wir können über diesen Antrag auch abstimmen.

Rottulinsky. Es wäre leichter, wenn dieß bis zum Eintritte des Ablösungsverfahrens dem Privatübereinkommen überlassen würde. Geschieht das nicht, so kann ich mir die Ausführung des Vorschlages nicht ohne Störung des allgemeinen Ablösungsgeschäftes denken.

Foregger. Auch ich habe den Antrag einer Abfindung schon gemacht, und zwar durch eine zwanzigfache Zahlung, allein ich glaube, wenn der Unterthan die Verpflichtung übernimmt, von dem Zeitpunkte an, wo es der Reichstag bestätigt, die halbe Grundsteuer zu bezahlen, so soll es ihm gegönnt sein bis zu dem Tage, wo seine Gründe berechnet werden, sich durch eine größere Zahlung von der Furcht vor

Rückständen zu befreien. Warum soll er bis dorthin nur die halbe Grundsteuer zahlen, ihm würde dadurch alle Furcht benommen, und die Dominien bekämen eine größere Summe in die Kassa, nur dadurch ist er im Stande, von dem, was wir schon einmal gesagt haben, daß er nämlich schon im ersten Jahre ablösen kann, Gebrauch zu machen, wenn er das Vorrecht hat, daß seine Realität vor den andern berechnet wird.

Kalchberg. Ich habe schon früher dagegen mein Bedenken geäußert, weil die Manipulation der Kassa auf einer eigenen Berechnung basirt, nämlich, daß sie die eingebrachten Beträge mit Zinsen und Zinseszinsen zu berechnen in der Lage ist; wenn wir nun annehmen, daß dieselbe erst in 5 Jahren ins Leben tritt, so wird man sehen, daß sie mit den Beträgen, die sie früher bekommt, nicht manipuliren kann, daß daher diese a Konto der Zinsen an die Dominien vertheilt werden müßten. Ich glaube, das würde eine Störung herbeiführen, daher glaube ich, daß dieß nicht effectuirt werden können, weil die Kassa diese Beträge nicht zur nutzbringenden Anlegung bekommt, und weil sie damit keine Obligationen einkaufen kann.

Foregger. Ich weiß nicht, in wie fern die Kassa darauf angewiesen ist.

Kalchberg. Sie basirt darauf, daß sie das Geld nutzbringend machen kann, indem sie Obligationen kauft und dadurch an Zinsen erspart.

Foregger. Es muß ja eine Kassa da sein, welche die halbe Grundsteuer einnimmt, diese soll auch die Ueberzahlungen einnehmen, und nachdem die Grundherrschaften mit 15 Prozent bezahlt werden, so wird das ohnehin Differenzen hervorbringen müssen, es scheint mir daher gleichgültig, ob diese Kasse nur die halbe Grundsteuer, oder auch die Mehrzahlungen einnimmt, wodurch sich der Unterthan eher befreien kann; auch glaube ich, daß, wenn die Kassa wirklich erst in 5 Jahren entstehen soll, dieselbe doch von dem Augenblicke an, wo das Geschäft beginnt, formell bestehen muß.

Gottweiß. Eine Kassabeirrung würde dadurch wohl entstehen, aber diese ist leicht vermieden, wenn der Ablösende sein Geld in die Sparkassa gibt. Dadurch verliert er zwar Ein Prozent, das ist aber ein nothwendiges Opfer, er genießt aber dadurch andererseits die Wohlthat, sich das Kapital zu erhalten.

Foregger. Es wurde schon bei einer früheren Gelegenheit bemerkt, daß ein Jeder, statt 20 fl. 11 kr. jährlich zu zahlen, diese Urbarialsteuer im zwanzigfachen Betrage fruchtbringend anlegen kann, weil er von den Interessen bequemer die Urbarialsteuer zahlt, und in 42 Jahren in der Lage ist, das Kapital zurückzunehmen; es ist Manchen wenigstens damit gedient, daß er gezahlt hat, es ist in Manchen eine Ambition, es ist sein Stolz, ganz frei zu werden, dazu soll ihm doch die Möglichkeit gegeben sein, und mit dem bloßen Anlegen in die Sparkasse wird er nicht frei, es ist wohl eine Hypothek, er kann frei werden, aber er ist es nicht.

Rottulinsky. Durch eine Abfindung ist ihm die Möglichkeit gegeben.

Reisp. Beim Laudeminm ist das gar nicht denkbar, da müßte man wegen einen einzelnen 50 Herrschaften auf einmal berechnen.

Al. Scheucher. Ich sehe gar nicht ein, wie sich dadurch ein Rückstand zusammenschiebt, man kann ja doch nur die Zinsen anrechnen, z. B. daß ich durch 42 Jahre statt 100 fl. $\frac{3}{4}$, nämlich 60 fl., zahle, diese brauche ich nicht eher hinein zu zahlen, bis alles in Ordnung ist. Ich kann es ja früher brauchen, das nehme ich an, wenn z. B. der Reichstag mir 100 fl. zu zahlen zuerkannt hätte.

Präsident. Meine Herren! wer hat noch über den Antrag des Herrn Dr. Foregger etwas zu bemerken?

Foregger. Vielleicht ließe er sich in 2 Theile theilen. Es ist möglich, daß Jemand nicht dafür wäre, daß sich der Unterthan ganz ablösen kann, wohl aber, daß es ihm freistehen soll, nach seiner eigenen Berechnung einen größeren Betrag als die 50prozentige Grundsteuer zu erlegen.

Kottulinsky. Aber ohne Weirung des Ablösungsgeschäftes.

Perko. Es ist besprochen worden, daß vom 1. Jänner 1849 an die Ablösung zu geschehen hat, das Patent vom 11. April gibt nur die Bestimmung für das Jahr 1849, was ist denn für das laufende Jahr? für dieses ist nicht gesorgt.

Präsident. Für dieses Jahr hat das zu gelten, was für künftig gilt.

Kottulinsky. Für das laufende Jahr soll nach demselben Maßstabe gezahlt werden, wie für das kommende.

Perko. Was ist denn aber wegen der Rückstände, damit sie nicht verjähren? Ich möchte wissen, ob nicht eine solche Sistirung eine Verjährung nach sich zieht, es soll darüber etwas ausgesprochen werden.

Kottulinsky. Das kommt im §. 3 vor.

Präsident. Geschieht die Zahlung, wann sie will, so fangt sie mit dem Jahr 1848 an, und wenn z. B. im Jahre 1851 bestimmt wird, es sind jährlich 5 fl. dieser oder jener Herrschaft zu zahlen, so zahlt er davon 3 fl., 2 fl. kommen auf die anderen Fonde, und die ganze Zahlung hat nachträglich für die Jahre 1848, 1849, 1850 und 1851 zu geschehen.

Perko. Dort war nur von Naturalgiebigkeiten die Rede, was ist aber bei Geldgiebigkeiten?

Wasserfall. Bei §. 3 (er liest ihn) kommen die veränderlichen und unveränderlichen Geldgaben vor.

Perko. Wenn es aber der Unterthan nicht leistet?

Wasserfall. Dann bleibt das Recht vorbehalten, aber er wird schon zahlen.

Präsident. Das ist ja ganz natürlich, das leidet ja gar keinen Unterschied.

Perko. Es macht wohl einen Unterschied, weil es nicht eingezahlt wird.

Berdtitsch. Das jetzt für das heurige Jahr gezahlt wird, ist gar nicht möglich, es ist noch gar nichts ausgemittelt, wird das geschehen sein, dann wird nach derselben Rechnung für dieses Jahr gezahlt.

Perko. Es leistet aber Niemand für dieses Jahr.

Wasserfall. Das gehört wirklich nicht hieher, und der Zeitpunkt der Berechnung ist schon genau bestimmt, Sie haben für das heurige Jahr zu fordern.

Perko. Weil Sie gesagt haben, es wird erst in 5 Jahren Vorsorge getroffen, und es heißt im §. 3: „insoferne sie nicht verjährt sind.“

Berdtitsch. Vom Jahre 1848 rückwärts kann eine Verjährung eintreten.

H. Scheucher. Ich muß mich über ein Mißverhältniß anfragen. Excellenz haben gesagt, wenn z. B. vom Jahre 1851 die Ablösung beginnt, daß wir schuldig sind, die Rückstände bis zum Jahre 1848 zu zahlen, ich glaube aber, daß wir nur verbunden sind, die Zinsen davon zu zahlen.

Wasserfall. Wenn das Gesetz in Wirksamkeit tritt, so zahlen Sie vom 1. Jänner 1849 an die Urbarialsteuer, nicht mehr und nicht weniger, das Jahr macht eine Ausnahme, weil wir im Wege der Petition erreicht haben, daß für dasselbe nach der künftigen Berechnung gezahlt wird.

Sehen wir den Fall, daß vom 1. Jänner 1849 bis dahin, wo die Ablösung ausgeführt werden kann, ein Zeitraum von z. B. 3 Jahren verginge, so könnten diese 3 Jahre nicht in die 42 Jahre eingerechnet werden, sondern dieselben wären als Rückstände zu betrachten, und setzen wir den Fall, daß die Liquidation erst in 4 Jahren vor sich ginge, so wird das, was sich bis zu diesem Zeitpunkte rückständig zeigt, als Rückstand für die Urbarial-

steuer betrachtet, darum ist ein Provisorium nothwendig, denn sonst verwickelt ihr euch in Rückstände, die ihr nicht zu zahlen im Stande sein werdet.

Scheucher. Ich verstehe, ganz richtig, aber ist denn das wirklich ein Mißverhältniß, Sie können ja doch nicht verlangen, daß er 23jährige Rückstände bezahlen soll, auch soll ja der Unterthan bloß die 3 Prozente von dem bezahlen, was er im strengsten Falle zu zahlen hat.

Wasserfall. Bedenken Sie doch, der Reichstag sagt, es hat vom 1. Jänner 1849 an zu gelten; sind nun wohl die Menschen im Stande, ein solches Geschäft in einem Augenblicke zu Stande zu bringen? nun wird es aber 3 Jahre dauern, vielleicht auch noch länger; sind nun die Unterthanen den Herrschaften in dieser Zeit gar nichts zu zahlen schuldig?

Berdtitsch. Meine Ansicht ist die, daß wir keine Jahresraten zu zahlen, sondern eine Ablösung zu bestreiten haben, denn wir zahlen nur das Kapital, dieses aber muß berechnet werden. Die Zahlung wird aber erst dann geschehen, wenn es wirklich berechnet ist, wie viel den Einzelnen trifft; so ist es festgesetzt worden, daß 42 Jahre zur Zahlung verwendet werden sollen, mithin glaube ich, daß das 1 Jahr erst dann beginnen kann, wenn die Berechnung gemacht worden ist. Auch glaube ich, daß eine frühere Zahlung große Störung machen würde.

Perko. Die Schuldigkeit besteht aber schon seit lang.

Berdtitsch. Nein, es besteht keine, sondern es gibt eine Ablösung für uns.

Wasserfall. Gerade in diesem einzigen Punkte machen Sie eine Ausnahme, zahlen kann man nicht eher, als bis die Rechnung richtig ist, da bin ich einverstanden. Auf der anderen Seite aber wird es im Gesetze heißen, vom 1. Jänner 1849 sind die Urbarialien nach der und der Ablösung zu bezahlen. Wenn es aber nicht möglich ist, bis zu dieser Zeit mit der Rechnung fertig zu werden, sondern die erst bis zum Jahre 1852 geschehen kann, so wird formannipulirt, und es bleibt deshalb noch wahr, daß Sie vom Jänner 1846 bis zum Jahre 1852 zu zahlen schuldig sind, was sich in diesem Zeitraume ergibt. Aber eben wegen diesem Zwischenraume ist das Provisorium vorgeschlagen worden, der Unterthan hat deshalb nicht mehr zu zahlen, aber es dauert mehrere Jahre, bis Alles ausgerechnet ist; während dem muß er doch zahlen, denn sonst bleibt er rückständig.

Berdtitsch. Es ist eine große Frage, ob bis zum Jänner 1849 vom Reichstage über unsere Ablösung nur ein Wort gesprochen wird. Bevor man eine Bestimmung hat, was einer zu zahlen hat, muß doch eher Etwas festgesetzt werden. Wenn das Gesetz später kommt, so kann auch die Zahlung erst später anfangen, und diese dauert 42 Jahre. Zahlen muß ich das Kapital, ob ich die Zahlung nun in 2 oder 10 Jahren anfangen, das ist gleich. Bis nichts festgesetzt ist, wird auch keine Kassa bestehen, wohin würde man denn einzahlen?

Wasserfall. In eine Kasse, und diese müßte freit werden.

Berdtitsch. Man nimmt die halbe Grundsteuer an, nun betragen aber meine Lasten nicht einmal die halbe Grundsteuer; da verliere ich meine Prozent, ich kann dann die halbe Grundsteuer 5 bis 6 Jahre zahlen, und dann heißt es am Ende, ich habe zu viel bezahlt, und meine Prozente sind dabei verloren gegangen.

Wasserfall. Was Sie zu viel bezahlt haben, das wird ihnen ja am Kapitale abgerechnet werden, und was Sie früher gesagt haben, daß Sie zweifeln, ob der Reichstag bis zum Jänner 1849 unsere Ablösungsfrage verhandeln wird, muß ich Ihnen sagen, daß auch das Provisorium nicht früher wird bestätigt werden, und so lange dieses nicht bestätigt ist, können wir auch nach demselben nicht arbeiten. Wir setzen also voraus, daß beide zugleich werden erlediget werden.

Präsident. Wollen wir über den Antrag des Hrn. Dr. Foregger abstimmen, den zu wiederholen ich Sie bitte?

Foregger. Ein Theil, und zwar der 1. geht dahin, daß es dem Verpflichteten gestattet sein soll, über diese 50prozentige Grundsteuer auch noch einen Mehrbetrag auf Rechnung seiner künftigen Urbarsialsteuer einzubezahlen, um sich hiedurch vor möglichen Rückständen zu verwahren.

Präsident. Diesem Antrage hat Hr. v. Kalchberg die Schwierigkeit entgegengestellt, die es für die Kasse und die Berechnung macht.

Kalchberg. Gegen den Antrag, wie er jetzt gestellt wird, wenn für den Unterthan dadurch der Vortheil einer früheren Entledigung von seiner Schuldigkeit Statt finden soll, habe ich nichts einzuwenden. Hier wird nichts weiter beantragt, als daß der Unterthan einen Mehrbetrag soll erlegen können, und daß dieser Mehrbetrag a conto seiner Schuldigkeit von der Kasse soll in Empfang genommen werden; dadurch soll keine Verkürzung seiner Rentenschuldigkeit herbeigeführt werden, sondern er erlegt nur diesen Betrag a conto seiner Schuldigkeit überhaupt.

Präsident. Wollen Sie diesen Antrag, wie Sie ihn jetzt gehört haben, annehmen, daß es nämlich jedem Verpflichteten gestattet sei, einen größeren Betrag auf Rechnung seiner künftigen Urbarsialsteuer zu erlegen? Ja oder nein?

(Einhelligkeit dafür.)

Foregger. Der 2. Theil meines Antrages ging dahin, daß es auch, bevor die Berechnung vollendet ist, denjenigen, welche ihre Schuldigkeit mit einem Male durch ein Kapital ablösen wollen, freistehen soll, dieses zu thun, und sie verlangen können, wenn sie sich dazu verbindlich erklären, daß ihre Realitäten vor allen andern in Berechnung gezogen werden; wenn es nicht praktisch ist, mit Ausschluß des Laudemiums, so bitte ich um Entschuldigung. Gegen jedes Privatabfinden muß ich mich entschieden aussprechen. Wir wären da noch an die alten Gesetze gebunden, es muß die Bewilligung des Landrechtes und Kreisamtes erfolgen, und bei Zehent und Robot, so wie beim Laudemium, gelten noch die früheren Gesetze, wo die intabulirten Gläubiger müssen einvernommen werden.

Präsident. Indessen ist doch in der Verordnung, welche über unsere Petition hinsichtlich dessen, daß derselbe Maßstab auch für das Jahr 1848 gelten soll, erlassen ist, enthalten: Unbeschadet jedoch der gütlichen Einverständnisse und der bereits zu Recht bestehenden Verträge.

Herr v. Kalchberg, haben Sie über den Antrag des Herrn Dr. Foregger Etwas vorzubringen?

Kalchberg. Wir haben bei unserem Ablösungssysteme keine Kapitalsablösung, sondern nur eine Verkürzung oder einen Abkauf der Rente. Die Ablösung der Kapitalien müßte dem freiwilligen Uebereinkommen überlassen bleiben. Ein Abkauf der Rente kann nicht früher eintreten, bevor nicht die Kasse in Wirksamkeit gesetzt ist, daß sie ihre Gelder nutzbringend anlegen kann. Diesen Zustand habe ich schon ausgesprochen. Wenn die Kasse erst in 5 Jahren in Wirksamkeit tritt, und erst dann in der Lage ist, ihre Schuld zu vermindern, sie aber jetzt schon Obligationen einkauft, so entgehen ihr ja die Zinsen. Wenn die Kasse den Dominien die Zinsen vom Jänner 1849 an von ihrem Vermögen bezahlt, so scheint mir da eine große Verwicklung in der Berechnung zu entstehen, und glaube einfach, man soll es dem freiwilligen Uebereinkommen überlassen; ferner wird auch gewiß ein summarisches Verfahren beim Kreisamte und Landrechte eintreten, und es somit nicht eine so große Schwierigkeit haben wird, wie es früher gehabt hat.

Foregger. Ich berufe mich dagegen auf das, was der Herr Dr. Gottweiß früher gesagt hat, nämlich, daß die Verpflichteten ihr Geld in die Sparkasse legen sollen; ich aber sage, warum soll nicht die Ablösungskasse das Kapital in die Sparkasse geben, indem sie da ja auch die Pro-

zente genießt. Es wird weniger Schwierigkeit machen, wenn die Ablösungskasse das übernimmt, weil sie das Geschäft leichter führen kann, als der Unterthan, und sein Wunsch ist, vollkommen frei zu sein.

Wegen Privat- und freiwilligen Uebereinkommen haben wir nur für Robot und Zehent eine Erleichterung, bei Laudemien und Zinsgetreide müssen wir uns nach dem alten Gesetze halten, so wie auch bei allen übrigen Siebigkeiten. Dieses Gesetz verlangt die Einwilligung des Guberniums und der intabulirten Gläubiger; wenn wir vorschriftsmäßig vorgehen wollen, so werden wir finden, daß diese Ablösung in der Praxis äußerst schwierig ist.

Wasserfall. Gegen den Antrag des Hrn. Dr. Foregger dringt sich mir das Bedenken auf, daß, wenn ein Unterthan berechtigt ist, sein Urbarsiale berechnen zu lassen, dieses bezüglich des Laudemiums nicht möglich ist. Die Berechnung des Laudemiums wird erst dann möglich sein, wenn daselbe speziell nach den Abstufungen von der Herrschaft wird berechnet sein; der Unterthan hätte den Anstand, daß er noch immer laudemialpflichtig wäre; daher glaube ich, daß das nicht ausführbar ist.

Kunsti. Für die freiwillige Ablösung besteht ja ohnehin ein Patent, wenn ich mich nicht irre, vom Jahre 1847, vermöge welchem die Ablösung sehr erleichtert wird.

Foregger. Dieses besteht nur für Zehent und Robot, nachdem ich aber sehe, daß mein Antrag auf so große Schwierigkeiten stößt, so sehe ich wieder davon ab.

Dissauer. Ich erlaube mir, zu bemerken, mir scheint die Schwierigkeit nicht so groß hinsichtlich des Laudemiums, die Herrschaft braucht nur einen 20jährigen Durchschnitt zu wissen, und die Summe der Laudemien haben ohnedieß alle Unterthanen in Vorschreibung, und wenn die Herrschaft sonst in Ordnung ist, so kann in ein paar Monaten Alles geliefert sein.

Wasserfall. Es gehört auch die spezielle Berechnung aller Unterthanen dazu, weil man dann erst herausbringen kann, wie viel für jeden einzelnen Unterthan zu entrichten ist.

Dissauer. Und erst dann können sie doch auch in 2 Monaten fertig sein.

Wasserfall. Nachdem Hr. Dr. Foregger seinen Antrag zurückgenommen hat, so könnten Euer Excellenz über den weiteren Antrag abstimmen lassen, nämlich daß vom 1. Jänner 1849 die Staatsverwaltung die Administration der Dominien hinsichtlich der politischen Bezirke und Kriminalrechtspflege in eigene Regie und Rechtspflege und zwar in statu quo übernehme.

List. In einer solchen Schnelligkeit ist es nicht möglich.

Kottulinsky. Es ist alle Tage möglich.

Scheucher. Ich fürchte nur, daß der Staat zu große Auslagen haben wird, und daß man von ihm zu viel verlangt; denn wenn er auf der einen Seite die halbe Grundsteuer geben, auf der anderen Seite aber den Dominien die Administration abnehmen soll, so müßten sie offenbar von einem doppelten Vortheile sprechen. Wir müssen dem Staate helfen, und den Herrschaften auch in Voraus geben.

Wasserfall. Es ist gewiß, daß die Justizadministration wird geregelt werden müssen, ob nun ein Provisorium eintritt oder nicht. Kaiserliche Gerichte werden bestehen müssen; wenn die Dominien beitragspflichtig erklärt werden, daß sie dem Staate ein Entgelt zahlen müssen, so wird es geschehen, ob vom 1. Jänner 1849 oder später, sind sie beitragspflichtig, so müssen sie leisten; dadurch wird kein Staat mehr gedrückt werden, als was der Unterthan sonst zahlen müßte.

Scheucher. Aber der Staat muß doch zahlen, und ich glaube, daß 1 fl. zu einer Zeit wohl mehr werth ist, als 3 fl. zu einer anderen Zeit; wenn wir jetzt schon das Doppelte zahlen, der Staat wird auch Etwas brauchen,

und so kann es nicht anders sein, als daß wir auf eine doppelte Grundsteuer kommen müssen.

Kottulinsky. Von einer doppelten Grundsteuer ist hier nicht die Rede, sondern nur von der Hälfte; dann glaube ich, wäre hier noch der Beisatz zu machen: wobei die Herrschaften die Kanzleien, Arreste und sonstigen Lokalitäten zum unentgeltlichen Gebrauche zu überlassen haben.

Mehrere Stimmen. Vielleicht provisorisch.

Wasserfall. Es ist genügend, wenn man sagt: „wobei die Dominien die Amtsfokalitäten, Kanzleien und Wohnungen unentgeltlich zu überlassen haben.“

Stubenberg. Sollte man nicht sagen: „die bisherigen Amtsfokalitäten u.“

Dblak. Das ist auch wieder ein Eingriff in die Privatverhältnisse; denn ich kann mit meinem Schlosse eine andere Verfügung treffen; wie kann man mich verhalten, es unentgeltlich herzugeben.

Wasserfall. Deshalb, wenn sie das Provisorium nicht haben wollen, so werden sie auch die Lokalitäten haben.

Dblak. Es sollte deshalb auch der Staat die Anstalt treffen, daß er entweder die Administration auf seine Rechnung übernimmt, oder er muß es uns überlassen, daß wir die Kanzlei abschaffen können, wenn wir keine Mittel haben, die Sache länger fortzuführen.

Wasserfall. Aber ich glaube, wenn wir die Sache dem Staate nicht leicht machen, so wird er in ein Provisorium nicht eingehen.

Kottulinsky. Ich glaube, bloß erwiedern zu müssen, wer zu viel verlangt, erlangt gar nichts.

Dblak. Ich sehe nicht ein, wie wir zu viel verlangt haben, unsere Forderungen waren nur billig, wir haben bis jetzt unsere Schuldigkeit gethan, aber gegen solche Verfügungen vom Landtage aus muß ich mich verwahren, über unsere Schlösser lassen wir nicht verfügen. Ich wenigstens werde mein Schloß nie dem Aerar unentgeltlich überlassen, da ich heuer nichts einnehme, und auch auf's Jahr nichts einnehmen werde, und auch die Grundbesitzer sich nicht herbeilassen wollen, daß die Hälfte der Grundsteuer an die Dominien als Vorschuß abgetreten werden soll, wir aber doch die Administration fortsetzen sollen.

Kottulinsky. Wenn Sie das nicht wollen, so wird auch die ganze Administration uns nicht abgenommen werden, und ich glaube, jedem wird es freistehen, das Ganze zu behalten, wenn er es nicht abtreten will.

Dblak. Ueberhaupt glaube ich, daß dieses dem Ermessen der politischen Behörde überlassen bleiben sollte, und daß wir den Dominien nicht noch mehr Schaden zufügen, als sie bereits erlitten haben.

Wasserfall. Wir aber sprechen hier von einem Provisorium, das vom Jahre 1849 an gelten soll, und da können wir nicht wollen, daß der Staat die zur Administration erforderlichen Lokalitäten erst bauen soll; wenn wir wollen, daß die Dominien davon frei sein sollen, so müssen wir dem Staate auch die Möglichkeit an die Hand geben, diese übernehmen zu können.

Dblak. In Krain ist es häufig der Fall, daß die Dominien dem Staate die Gerichtspflege anheim stellen, aber nie ist es dem Staate eingefallen, zu verlangen, daß ihm die Lokalitäten unentgeltlich überlassen werden sollen; denn das wäre ein Eingriff in das Privateigenthum. Wenn nun dieses in Krain nicht geschieht, so glaube ich, daß es auch in Steiermark nicht geschehen sollte.

Kottulinsky. Es ist kein Eingriff, wir wollen es ja selbst haben.

Kaiserfeld. Wenn wir vom Staate haben wollen, daß er die Justizpflege übernehme, so müssen wir ihm auch schon die Mittel an die Hand geben, mit welchen er es zu thun im Stande ist.

Perko. So soll man sich nur auf die Kanzleien beschränken, nicht aber auch die Wohnungen miteinbeziehen.

Dblak. Es ist nicht vereinbar, wenn um die Herrschaften 2 bis 3 Stunden kein Dorf ist, so müßten die Beamten 2 bis 3 Stunden weit schlafen gehen, und das wäre nicht praktisch.

Wasserfall. Unpraktisch ist es nicht, nur mit dem Unterschiede, daß der Staat zahlt.

Kalchberg. Die Beamten kann man ja im Schlosse behalten.

Kottulinsky. Wenn sie aber die Wohnung den Beamten im Schlosse nicht geben wollen, so werden sie ihr Schloß wohl recht theuer vermietthen. Wer wird es denn nehmen?

Dblak. Das sind subjektive Ansichten des Inhabers, wenn er einmal nicht will, so kaprizirt er sich. Die Maßregel aber soll allgemein durchgreifend sein.

Präsident. Es ist ja nur für das Provisorium und nicht für immer und ewig.

Dblak. Wenn daselbe aber 5 Jahre dauert?

Wasserfall. Wie wäre es dann, wenn sie die Administration noch 5 Jahre fortsetzen müßten?

Dblak. Von einem Müssen ist da keine Rede, wenn uns die physischen und moralischen Kräfte hiezu fehlen, so kann man uns wohl nicht dazu zwingen, wir haben auch deshalb schon die Vorstellung bei Sr. Excellenz dem Hrn. Gouverneur überreicht und gesagt, daß wir keine Bezüge haben, und daß wir daher die Kanzleien zusperrn müssen. Sr. Excellenz haben die Sache auch eingesehen, so habe ich z. B. gegen 50 Arrestanten, fehlen mir aber alle Mittel zur Bestreitung dieser Auslagen.

Foregger. Sobald der Staat in die Vorschläge eingeht, so hört das Provisorium dann von selbst auf. Dieß soll nur ein Mittel sein, die Herrschaften von den Lasten, die sie nicht mehr bestreiten können, zu befreien, und die Nothwendigkeit der Ueberlassung der Arreste und Wohnungen ist so absolut, daß man vom ganzen Provisorium abgehen müßte, wenn man das dem Staate nicht als Mitgabe abtreten wollte.

Perko. Ich glaube nicht, weil wir früher ausgesprochen haben, daß dieser Vorschuß nicht für die Administration gegeben werden soll, sondern nur auf Rechnung der Ablösungsbeträge.

Wasserfall. Wenn wir aber das nicht verbinden, daß die Dominien von der Administration befreit werden sollen, wie Hr. v. Kalchberg beantragt hat, so wird dieser Vorschuß so unbedeutend sein, daß er nicht zur Deckung der Administration hinreichend sein wird; denn die Hälfte der Grundsteuer beträgt, wie Hr. Prälat von Rein früher bemerkte, nicht mehr als ungefähr 600,000 fl.

Kalchberg. Und wenn dann die Grundsteuer, welche auf die Freisassen und übrigen freien Besitzer entfällt, noch ausgeschlossen wird, so werden kaum 4 bis 500,000 fl. übrig bleiben.

Perko. Die Lokalitäten müßten aber genau bestimmt werden.

Wasserfall. Alles, was zum statu quo gehört, soll dem Staate zur Benützung überlassen werden, ich habe es nicht weiter ausgebehnt und gesagt, daß der Staat vom 1. Jänner 1849 Alles in statu quo übernehmen soll; er soll dort amtiren, wo jetzt amtirt wird, und die Beamten, die er bezahlt, müssen dort untergebracht werden, wo sie jetzt sind. Das ist das von mir vorgeschlagene Provisorium.

Stubenberg. Die unentgeltliche Ueberlassung der Lokalität ist keinem von uns angenehm, aber jeder von uns wird lieber das größte Opfer bringen, als die Administration weiter fortsetzen.

Rhünburg. Ich glaube, wenn es hieße: „die bisherigen Lokalitäten“, so würde jede weitere Antwort wegfallen.

Kunzi. Ich habe gemeint, der Ausdruck: „in dem dermaligen Zustande (statu quo)“ ist von großer Wichtigkeit, weil es auch Fälle gibt, wo die Beamten ihre Wohnungen selbst bezahlen, weil die Herrschaften keine Wohnungen haben; daher glaube ich, daß der Zustand, wie er jetzt ist, angenommen werden soll, wornach dann diejenigen Domänen, welche die Beamten bereits bequartirt haben, sie wieder zu bequartiren haben, die anderen aber nicht.

Perko. Da wird es immer zu Streitigkeiten führen, wenn ein anderer Beamte kommt, wird er wieder andere Zimmer haben wollen, und manche haben jetzt in der Kanzlei geschlafen, und das werden sie dann nicht mehr wollen.

Wasserfall. Ich sage ja: „in dem nämlichen Zustande,“ es sollen die nämlichen Beamten genommen werden.

Dblak. Vielleicht könnten wir da übereinkommen, daß die gegenwärtig bestehenden Herrschaftsinhaber das Provisorium mit dem nöthigen Amtspersonale fortführen, und dafür haften, und daß sie dagegen vom Staate ein Aequivalent für diese Fortführung bekommen.

Wasserfall. Wegen diesen Antrag, daß den Domänen von Seite des Staates ein Geldbetrag ausbezahlt werde, muß ich mich durchaus aussprechen, weil ich weiß, daß der Staat nicht im Stande ist, unter diesem Titel den Domänen etwas zu geben; wohl aber wird, wenn er die Administration übernimmt, ein Fond creirt werden müssen, sonst aber geschieht nichts, davon bin ich überzeugt.

Dblak. Aber der Staat wird dann wohlfeiler dar- auskommen.

Perko. Die Beamten haben jetzt alle Mobilien, die Bedienung u. dgl., sollten sie diese auch ferner haben?

Wasserfall. Der Beamte ist ja Ihr Beamter, natürlich, wenn Sie vom 1. Jänner 1849 lossein wollen, so müssen Sie ja den Staat auch in den Stand setzen, wenn er die Beamten nicht unterbringen kann, dann wird auch ein Provisorium in so schneller Zeit nicht eintreten können.

Perko. Dann wird aber bis auf den Gehalt nicht viel geändert werden, zuletzt wird man ihm auch noch die Kost geben müssen.

Wasserfall. Die Kost gehört ja zu den Administrationskosten, der Staat wird sie den Beamten entweder geben, oder sich mit den Domänen abfinden.

Foregger. Sind unter Administrationskosten auch die gemeint, daß der Staat gebunden sein soll, Alles beim Alten zu lassen? Z. B. es könnten 2 oder mehrere Bezirke vereinigt werden; soll nun der Staat nach dem Ausdrucke „statu quo“ gebunden sein, die Domänen einzeln zu administriren, oder soll ihm freie Hand gelassen werden, mehrere Bezirke zu vereinigen?

Kalchberg. Ich glaube, daß der Staat jedenfalls freie Hand haben soll, weil die Domänen kein Recht haben, zu verlangen, daß die Verwaltung bleibe.

Schenker. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die Zusammenziehung aus dem Grunde nicht Statt finden kann, weil die Unterthanen von ihren Herrschaften schon jetzt weit entfernt sind, bei einer Zusammenziehung aber dann noch weiter gehen müßten.

Hochegger. Sie werden um keinen Schritt weiter gehen, weil es so bleibt, wie es ist.

Foregger. Uebrigens ist kein Zweifel, daß die kaiserlichen Bezirksgerichte größer sein werden, als sie jetzt sind.

Schenker. Aber ich werde dann nicht mit jeder Kleinigkeit hinlaufen müssen, da wird mich die Gemeindeordnung schützen.

Präsident. Ich glaube, daß während des Provisoriums der Staat nicht viele Zusammenziehungen machen wird, sondern dieß so lange aufschieben, bis Alles definitiv ist.

Wasserfall. Der Staat kann auch nichts ändern, er hat keine Lokale, diese müssen erst hergerichtet werden,

und dann wird ohnedieß das Provisorium aufhören. Ich bitte daher, Euer Excellenz wollen abstimmen lassen, und dann behalte ich mir bevor, meinen Antrag bis morgen zu formuliren, weil man denselben jetzt nicht so decessive stellen kann. Mein Antrag geht dahin, daß die Staatsverwaltung vom 1. Jänner 1849 die herrschaftlichen Administrationen sowohl hinsichtlich der politischen als der Landgerichtspflege übernehme, und die Regiekosten alle selbst trage mit Ausnahme der vorhandenen Amtsfokalitäten und Arreste, so wie der Wohnungen, welche die Beamten jetzt innehaben, welche unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, und zwar in dem Zustande, in dem sie sich dann befinden.

Präsident. Meine Herren, sind Sie damit einverstanden?

(Große Majorität dafür.)

Dblak. Ich bitte, mein votum separatum dann zu Protokoll zu nehmen, daß ich mich für die unentgeltliche Ueberlassung der Lokalitäten durchaus nicht verstehen kann, weil ich dieß als einen großen Eingriff in die Privatrechte ansehe, weil wir dadurch gebunden wären, mit unseren Schlössern auf eine andere vielleicht vortheilhafte Art verfügen zu können.

Präsident. Ihr votum separatum wird eingetragen werden.

Perko. Ich schließe mich auch an.

Wasserfall. Mein fernerer Antrag geht dahin, daß nebst der politischen Administration und dem Kriminale auch noch die Civiljustizpflege, d. i. das Ortsgericht, das Grundbuch und das adelige Richteramt, überhaupt Alles, was man unter der Justizpflege im weiteren Sinne versteht, der Staat übernehmen soll.

Gottweiß. Ich wäre mit Hrn. Dr. v. Wasserfall ganz einverstanden, nur die Grundbücher können nicht übertragen werden; denn diese müssen bei der Herrschaft bleiben.

Wasserfall. Ich habe es ja so gemeint, es soll Alles in dem Zustande übernommen werden, wie es sich jetzt befindet, es wird in diesen Lokalitäten amtirt, und es kommen somit die Akten, daher auch die Grundbücher, nicht aus dem Besitze der Herrschaft.

Gottweiß. Wegen der großen Zerstretheit müssen die Herrschaften doch berücksichtigt werden.

Wasserfall. Das werden wir dem Staate überlassen.

Kalchberg. Nach welchen Verhältnissen werden aber die Gehalte bemessen werden, da finde ich eine Schwierigkeit.

Wasserfall. Da könnte der Staat die Kameralherrschaften zum Maßstabe nehmen, wie schon früher Hr. Prälat v. Rein bemerkte, es gibt da auch noch viele andere Mittel.

Kalchberg. Es sind aber Geschäfte, die mehr in Anspruch nehmen, und da die Ortsgerichtsgeschäfte mit den übrigen so verwickelt sind, so wäre es mir unmöglich, zu sagen, du hast so und so viel vom Staate zu bekommen.

Wasserfall. Da hat ja der Staat eine Menge Mittel in der Hand; es hat z. B. jetzt ein Ortsgericht 12 Gülten, so weiß man, was es davon bezahlt; ist der Ortsrichter dabei nicht hinlänglich beschäftigt, so wird sich schon wieder ein Mittel treffen lassen, und so überall.

Saffran. Es kann aber zugleich der Fall eintreten, daß der Ortsrichter zugleich Verwalter ist; wenn dieser nun unsere Sachen ansarbeiten soll, so weiß ich nicht, wie es ausgeglichen werden wird, wenn wir unsere Nachweisungen, wie man sie jetzt zur Ablösung braucht, liefern soll, so ist es eine Grundbedingung, daß wir unsere Grundbücher und Rektifikationsakten nicht hergeben sollen.

Wasserfall. Sie werden ja nichts hergeben.

Am *

Saffran. Es ist aber dann nicht mehr mein Diener, sondern ein Diener des Staates.

Scheucher. Aber die Grundbücher werden wohl nicht verloren gehen, wenn sie der Staat übernimmt.

Saffran. Sie setzen in Alles Zweifel, und ich sehe nicht ein, warum nicht auch wir zweifeln sollten.

Perko. Vielleicht könnte die Sache dahin bestimmt werden, daß der Ortsrichter, der auch zugleich Bezirkskommissär ist, die ortsrichterlichen Geschäfte aller jener Dominien besorge, welche im Bezirke liegen, so wie dieses bei den Bezirksgerichten in Krain der Fall ist.

Kottulinsky. Dieß ist sehr unthunlich, weil die Dominien nicht arrondirt und ihre Unterthanen in verschiedenen Bezirken zerstreut sind.

Wasserfall. Da entfernen wir uns schon wieder ganz vom Provisorium, das wäre schon wieder eine Verbesserung, und wir werden so nicht im Stande sein, in 2 Monaten zu übergeben; denn sonst müßten Kommissäre kommen, es müßte Alles erhoben werden, und da kann man nicht gleich sagen: ich übernehme.

Perko. Es ist aber auch häufig der Fall, daß ein Ortsrichter mehrere kleine Dominien besorgt.

Poden. Aber auch umgekehrt besorgt oft ein kleines Dominium die Administration eines großen, wie dieses in meiner Gegend der Fall ist.

Foregger. Ich glaube überhaupt, daß wir diese Einteilung dem Staate überlassen sollen.

Präsident. Meine Herren, sind Sie also mit dem Antrage des Hrn. Dr. v. Wasserfall einverstanden, daß vom 1. Jänner 1849 angefangen die Staatsverwaltung nebst der politischen Administration und dem Kriminale auch noch die Civiljustizpflege und Alles, was man darunter im weiteren Sinne versteht, in ihre Regie übernehmen soll?

(Große Majorität dafür.)

Präsident. Jetzt sind wir mit allen Gegenständen der Urbarialablösung fertig, bis auf einige andere Verfügungen, die mit dieser im Zusammenhange stehen; auf diese wollen wir nun übergehen.

Prälat v. Rein. Euer Excellenz, ich bitte um ein klein wenig Aufschub. Nachdem dieser Gegenstand der gegenwärtigen Landtagsversammlung beendigt ist, wenigstens in seiner Wesenheit, so halte ich es für nothwendig, wieder zurückzukommen auf eine Einlage, welche die Mitglieder des Prälatenstandes anfänglich gemacht haben. Die Mitglieder des Prälatenstandes haben dadurch die Ansicht ausgesprochen, daß die Ablösung der auf den unterthänigen Gründen haftenden Lasten mit Einschluß des Zehentes eine Maßregel ist, welche durch den öffentlichen Zustand des Staates und zwar wegen des öffentlichen Wohles hervorgerufen ist; wenn diese Ansicht nicht bestritten werden kann, so glaube ich, daß hier der Fall eintritt, welchem bereits durch das bürgerliche Gesetzbuch vorsehen ist; wenn ich nicht irre, so ist es der §. 365 des b. G. B., welcher also lautet: „Jeder Staatsbürger ist schuldig, auch sein Privatvermögen dem Staate gegen eine angemessene Entschädigung abzutreten, wenn der Staat dieses Eigenthum bedarf.“

Daß der Staat dieses Eigenthum bedarf, liegt in der ausgesprochenen Ansicht, und die Folge daher ist, daß die Berechtigten ihr Eigenthum, d. h. ihre Urbarial- und Zehentrechte, unmittelbar an den Staat abzutreten, und daß sie die Entschädigung auch vom Staate anzusprechen haben, wogegen es dem Staate freisteht, die Mittel zu wählen, durch welche er die Entschädigung, welche er den Berechtigten zu geben hat, hereinbringt. Von dieser Ansicht sind wir auch im Laufe der Verhandlung nicht abgegangen, wir haben sie noch gegenwärtig, und haben noch einen weiteren Grund, bei dieser Ansicht zu verharren, weil wir erkannt haben, daß das auf dem gegenwärtigen Landtage

ausgemittelte Maß der Entschädigung einen solchen Einfluß auf die Eigenthumsrechte der Berechtigten und auf die Privatrechte dritter Personen hat, durch welche das Eigenthumsrecht gekränkt, das Vertrauen auf die öffentlichen Bücher, das Vertrauen auf die Eigenthumsrechte, auf die Gerichtsbehörden erschüttert wird, und das Eigenthum vieler unschuldiger dritter Personen, das Eigenthum der Wittwen und Waisen, der Wohlthäter, der Schulen und gemeinnützigen Anstalten sehr gefährdet ist, ja beinahe ganz vernichtet wird. Das ist eine Folge, gegen welche wir nicht in unserem speziellen Interesse, nämlich im Interesse der Körper, die wir vertreten, sondern im Interesse des Allgemeinen nicht gleichgültig sein können. Wir legen daher gegen das Entschädigungsmaß, welches auf dem gegenwärtigen Landtage ausgemittelt worden ist, unsere Verwahrung ein, und bitten, daß diese unsere abgesonderte Meinung dem Landtagsprotokolle beigelegt, und dieses unser Votum auch dem Ministerium zur Einsicht gebracht werde, zu dem Ende, daß unser Begehren auf dem Reichstage zur Deliberation gebracht werde, weil wir glauben, daß nur auf diesem Wege die Entschädigung der Berechtigten ordnungsmäßig und mit Schonung werde erzielt werden; wir haben unser votum separatum auch schriftlich verfaßt, wir haben es in einem anderen Texte verfaßt, nachdem der Schluß dieser Verhandlungen war. Ich wünsche, daß es dem Protokolle beigelegt werde, und unter Einem mit der Vorlage des ganzen Ablösungsprojectes an das Ministerium geleitet werde.

Präsident. Als votum separatum wird es dem Protokolle wohl nicht beigelegt werden, weil nach der Geschäftsordnung bestimmt ist, daß vota separata nur in Kürze im Protokolle eingeschaltet werden dürfen, wohl aber kann sie als Petition an den Landtag gerichtet werden, und geht dann vom Landtage an den Reichstag, da hat es keinen Anstand.

Prälat v. Rein. Dann stelle ich die Bitte auf diese Weise.

Präsident. Meine Herren, gehen wir auf den 7. Abschnitt über.

Siebenter Abschnitt, §. 96 wird gelesen, und lautet:

§. 96.

Den bisherigen Obereigenthümern und Zehentherren wird gestattet, bis zum Betrage des ihnen zuerkannten Ablösungskapitals ganze Rustikalgründe oder Theile derselben zu erwerben, und wieder theilweise zu veräußern, ohne an die dießfalls bisher bestehenden Grundzerstückungs-Vorschriften gebunden zu sein; jedoch haben die betreffenden Behörden darauf zu sehen, daß hiedurch nicht Wirthschaften geschaffen werden, auf denen eine Familie keine hinreichende Subsistenz findet.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung? Suggis. Die Worte: „bis zum Betrage des ihnen zuerkannten Ablösungskapitals“ sollen wegbleiben.

Kottulinsky. Diese Auslassung gründet sich darauf, weil bereits in der Gemeindeordnung festgesetzt wurde, daß der Verkauf von Gründen unbeschränkt sein soll, in Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse hätten die bezeichneten Worte aus diesem §. wegzubleiben.

Scheucher. Vielleicht könnte man hier sagen: „gleich jedem anderen Besitzesfähigen.“

Kottulinsky. Das versteht sich von selbst; denn nach unserer Gemeindeordnung wird jeder besitzesfähig sein.

Foregger. Ich glaube, der §. könnte ganz wegbleiben, und zwar aus diesem Grunde, weil die vorzüglichste Vorsicht, die bei allen Grundzerstückungen obwaltet, daß nämlich nicht so kleine Wirthschaften geschaffen werden, daß keine Familie darauf leben kann, hier ausgeschlossen

erscheint, eine andere Vorsicht aber wird, wie ich glaube, nicht eintreten.

Kottulinsky. Es besteht aber noch ein Gesetz, welches nicht gestattet, Kunstsalzgründe anzukaufen; nachdem nun dieses Gesetz noch besteht, so ist es nothwendig, daß ein Gesetz geschaffen werde, welches dieses aufhebt.

Foegger. Dieses ist aber schon dadurch aufgehoben, daß wir keine Dominikal-Realitäten mehr haben.

Kottulinsky. Es schadet aber Niemanden.

Scheucher. Ich glaube, man sollte statt dem Worte „Behörde,“ das Wort „Gemeinde“ setzen.

Kottulinsky. Der Gemeinde-Vorstand ist ja auch eine Behörde, oder wollen Sie das vielleicht nicht?

Präsident. Ja, es steht ja auch schon in der Gemeinde-Ordnung, daß der Gemeinde-Ausschuß Gemeinde-Vorstand ist; daher frage ich, ob der §. so bleiben kann, wie ihn die Kommission beantragt?

(Majorität dafür.)

(§. 97. wird gelesen.)

Präsident. Meine Herren! hat die Kommission über diesen §. Etwas zu bemerken?

Guggis. Wir haben diesen §. ganz abgeändert.

Sinz. Ich glaube, nachdem Dr. v. Wasserfall erst Morgen die Formulirung wegen Uebernahme der Gerichtsbarkeit von Seite des Staates vortragen wird, so glaube ich, sollen wir die Abstimmung dieses §. ganz bis Morgen verschieben, und es wird von der Stylisirung dieses Antrages abhängen, in wie ferne dieser §. noch bestehen kann.

Kottulinsky. Ich glaube auch, es soll bis Morgen verschoben werden.

Guggis. Ich sehe gar nicht, in welchem Zusammenhange das stehen soll, denn Dr. v. Wasserfall hat bloß ein Provisorium vorgeschlagen, hier aber handelt es sich um die definitive Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit.

Verditsch. Ich bin der Meinung, daß entweder das eine oder das andere wegbleiben soll; wird sie definitiv

aufgehoben, so brauchen wir kein Provisorium, wo aber nicht, so haben wir dieses ja beantragt.

Guggis. Es ist aber die Frage: ob es bis 1. Jänner 1849 geschehen wird, und deshalb brauchen wir ein Provisorium.

Foegger. Sollte man nicht sagen: so schnell als möglich.

Kottulinsky. Die definitive Abnahme muß ausgesprochen werden.

Präsident. Ich glaube, wir sollen keinen Termin festsetzen, weil es ohnedem schon im §. heißt: „Mit Aufhebung des Unterthans-Verbandes.“

Guggis. Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß, wenn wir gar einen Zeitpunkt festsetzen, der Staat es vielleicht angemessen finden dürfte, die Sache 20 Jahre beim Provisorium stehen zu lassen.

Kalchberg. Ich glaube doch, daß es gut wäre, wenn ein Provisorium eintritt, festzusetzen, daß dieses länger als so und so lange zu dauern habe, weil es doch möglich ist, daß der Staat diesen provisorischen Zustand in die Länge schieben könnte; daher glaube ich, sollte man sagen: in keinem Fall länger als so und so lang.

Sinz. Deshalb habe ich auch gesagt: wir sollen bis Morgen abwarten, weil das, was Hr. Dr. v. Wasserfall Morgen formuliren wird, mit dem §. 97 in engem Zusammenhange steht.

Kottulinsky. Ich glaube auch, daß wir bis Morgen warten sollen.

Kalchberg. Ich auch.

Perko. Ich ebenfalls, weil Hr. Dr. v. Wasserfall uns hierüber die besten Auskünfte zu ertheilen wissen wird.

Präsident. Also Morgen, meine Herren! lade ich Sie wieder zur Sitzung um 9 Uhr ein.

(Schluß der Sitzung um $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr.)



XXXVI. Sitzung vom 29. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungs-Frage.

Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann eröffnet die Sitzung dadurch, daß er das Protokoll der 34. Sitzung vorlesen läßt.

Plaz. Es in den §. 92 ein Wort hinein gekommen, das nicht hinein gehört, nämlich das Wort: Urbarial-Ablösungs-Kommission. Es heißt aber in allen §§. Provinzial-Ablösungs-Kommission. — Es könnte mit der Zeit vielleicht ein Zweifel entstehen, daß das eine andere Kommission wäre, ich glaube aber, daß es die nämliche sei. Ich kann mich erinnern, daß vorgestern auch so tertirt worden ist, aber die Tertirung ist vielleicht damals übersehen worden, denn im ganzen Entwurfe kommt nirgends vor: Urbarial-Ablösungs-Kommission. Ich glaube, die hohe Versammlung wird keinen Anstand nehmen, wenn dieses, ungeachtet es damals so stylisirt wurde, abgeändert werde.

Präsident. Es war das bloß ein Uebersehen.

(Alle sind mit der Abänderung einverstanden.)

Gurnigg. Ich erlaube mir nochmals den Gegenstand in Anregung zu bringen, über den schon oft gesprochen worden ist, nemlich die Uebersetzungen der Landtagsverhandlungen. Ich glaube noch immer, daß die Uebersetzungen der Landtagsverhandlungen, wie sie aus der Aufnahme der Stenographen hervorgehen, doch zu weitläufig sind und den Zweck, den wir mit der Veröffentlichung derselben verbinden wollen, nicht erfüllen werden, denn die Bäueren werden nicht

alles lesen und wenn sie auch alles lesen werden, so werden sie sich doch nicht den richtigen Begriff von dem Sinne und Geiste der Verhandlungen machen. Ich bin daher dafür, daß diese Uebersetzungen auszugsweise gemacht werden, jedoch in der Art, daß bei einem Separat-Votum immer Alle namentlich angeführt werden, die dasselbe zu Protokoll geben ließen und daß der §. auf einer Seite so erscheint, wie er beantragt wurde und auf der andern Seite, wie er nach gepflogener Debatte festgestellt worden ist, ich glaube, daß der Zweck so besser erreicht werden könnte; dann könnten auch die Neußerungen, wenn sie von Bedeutung sind und von den unterthänigen Grundbesitzern gemacht wurden, auch aufgenommen werden, das wäre dann der Gegenstand der Redaktion. Debatten aber, die von keinem Belange sind, sollten ganz weg bleiben, das würde die Arbeit vereinfachen und der Zweck könnte besser erreicht werden.

Hünburg. Ich bemerke, daß das wohl zweckmäßig wäre, jedoch ist es den früheren Beschlüssen gänzlich entgegen, weil früher ein Beschluß gefaßt worden ist, so ausführlich als möglich die Verhandlungen zu veröffentlichen.

Wasserfall. Es ist schon früher geltend gemacht worden, daß ein jeder Redner angeführt erscheinen soll, damit er sich bei seinen Committenten rechtfertigen könne, wenn aber die Veröffentlichung auszugsweise geschehen soll, so wird dieser Zweck nicht erreicht; dann kann man auch kein richti-